



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0504		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Mandatsniederlegung des Kreistagsabgeordneten Mathias Ullrich;  
hier: Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG

**Sachverhalt:**

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) endet die Mitgliedschaft im Kreistag unter anderem durch Verzicht. Dieser ist dem Landrat schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

Der Kreistagsabgeordnete Mathias Ullrich hat mit Schreiben vom 24.08.2023 erklärt, dass er sein Mandat als Abgeordneter des Kreistages des Landkreises Rotenburg (Wümme) niederlegt.

Nach § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Kreistag zu Beginn seiner nächsten Sitzung fest, ob eine der Voraussetzungen für den Sitzverlust nach § 52 Abs. 1 NKomVG vorliegt. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliedschaft im Kreistag endet mit der Feststellung der Voraussetzungen durch den Kreistag.

**Beschlussvorschlag:**

Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Sitzverlust im Kreistag des Abgeordneten Mathias Ullrich, Visselhövede, wird festgestellt.

Prietz



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0507 Status: öffentlich Datum: 15.09.2023
Termin	Beratungsfolge:	
28.09.2023	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Verpflichtung eines Kreistagsabgeordneten gemäß § 60 NKomVG und Pflichtenbelehrung gemäß § 43 NKomVG

**Sachverhalt:**

Nach der Erklärung über die Mandatsniederlegung durch den Kreistagsabgeordneten Mathias Ullrich, Visselhövede, vom 24.08.2023 ist der Sitz gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf die erste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Wahlbereich 4 – Listenwahl, Herrn Nils Bassen, Scheeßel, übergegangen.

Die Feststellung, auf welche Ersatzperson der Sitz übergegangen ist, konnte vom Kreiswahlleiter getroffen werden, da Zweifel über die Feststellung nicht bestanden (§ 44 Abs. 5 NKWG). Gemäß § 44 Abs. 6 NKWG wurde Herr Bassen von mir benachrichtigt.

Zu Beginn der ersten Sitzung nach Beginn der Mitgliedschaft im Kreistag wird der Kreistagsabgeordnete gemäß § 60 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Landrat förmlich verpflichtet, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Außerdem ist er nach § 43 NKomVG auf die sich aus den §§ 40 bis 42 NKomVG ergebenden Pflichten hinzuweisen.

Prietz



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Finanzen</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0473		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.09.2023	Kreisausschuss	11	0	0
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Zustimmung zur Annahme von Zuwendungen;  
hier: Kreismusikschule

**Sachverhalt:**

Mit Drucksache-Nr. 2021-26/0161 wurde der Annahme von Zuwendungen für das Jahr 2022 zugestimmt. Nachstehend werden die tatsächlich erhaltenen Zuwendungen aufgeführt:

**Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg**

Begabtenförderung	30.000,00 €
KAOS-Workshop	1.283,76 €
Projektförderung	5.000,00 €

**Landesverband der Musikschulen**

als Finanzhilfe	29.346,11 €
für Projekt „Wir machen die Musik“	37.327,00 €
Restmittel „Wir machen die Musik“ 2021/2022	5.940,00 €

**Landschaftsverband Stade**

KAOS-Workshop	2.662,45 €
---------------	------------

Für das Jahr 2023 sind für den Bereich der Kreismusikschule bereits folgende Zuwendungen eingegangen:

**Kulturförderverein im Landkreis Rotenburg**

für Begabtenförderung	15.000,00 €
-----------------------	-------------

**Landesverband Nds. Musikschulen**

Restmittel „Wir machen die Musik“ aus 2020/2021	4.606,00 €
für Projekt „Wir machen die Musik“	50.220,00 €

**Landschaftsverband Stade**

für „Jugend musiziert“	678,00 €
------------------------	----------

Für das Jahr 2023 werden für den Bereich der Kreismusikschule folgende Zuwendungen erwartet:

**Landschaftsverband Stade**  
Projekt „KAOS“

3.093,50

Für die Annahme von Zuwendungen über 2.000,00 € ist die Zuständigkeit des Kreistages gegeben.

**Beschlussvorschlag:**

Der Annahme der im Jahr 2022 und 2023 erhaltenen Zuwendungen wird zugestimmt. Gleichzeitig wird der Annahme der für das Jahr 2023 in Aussicht gestellten Zuwendungen gemäß Sitzungsvorlage die Zustimmung erteilt.

Prietz



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Schul- und Kulturamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0503		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.09.2023	Kreisausschuss	11	0	0
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Ergänzung des Deutschlandtickets in der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

**Sachverhalt:**

Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 bundesweit eingeführt. Der Bundesgesetzgeber hat es jedoch nur bis zum 30.09.2023 verbindlich zur Anwendung vorgegeben und im Übrigen auf die eigentliche Zuständigkeit der Länder und kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger verwiesen. Die (Flächen-) Länder haben indessen ebenfalls keine verbindliche Weitergeltung des Deutschlandtickets vorgegeben und überlassen entsprechende Regelungen den kommunalen Aufgabenträgern. Aus kommunaler Sicht wäre ein Staatsvertrag zwischen Bund und allen 16 Ländern über die Anwendung und dauerhafte Finanzierung des Deutschlandtickets eine solide Grundlage für eine Weitergeltung gewesen. Stattdessen beschränken sich Bund und Länder auf eine unverbindliche Förderung des Tickets für zunächst drei Jahre. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird daher vorgeschlagen, das Deutschlandticket zwar in die Tarifregelwerke zu übernehmen, zu dessen Finanzierung jedoch lediglich die entsprechenden staatlichen Ausgleichsleistungen vorzusehen.

Im südlichen Teil des Landkreises werden die Busverkehre in den Teilnetzen ROW-Süd 1 bis 3 auf Grundlage der „Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr“ eigenwirtschaftlich gefahren. Um dem dortigen Konzessionär Weser-Ems Busverkehr GmbH (WEB) die Anwendung des Deutschlandtickets vorzugeben und entsprechende staatliche Ausgleichsleistungen weitergeben zu können, soll diese Satzung rückwirkend zum 01.05.2023 ergänzt werden. Der Entwurf der Änderungssatzung einschließlich einer neuen Anlage 5 „Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets“ sowie eine Lesefassung der der neuen Satzung sowie der Anlagen sind beigefügt.

Im nördlichen und mittleren Teil des Landkreises werden die Busverkehre in den Teilnetzen ROW-Nord und ROW-Mitte hingegen im Wege der Direktvergabe vom Konzessionär Omnibusbetrieb von Ahrentschildt (OvA) betrieben, der gemeinsamen Bustochter von EVB und Landkreis(en). Hier erfolgt die verbindliche Anwendung des Deutschlandtickets sowie die Weiterleitung der zur Verfügung gestellten staatlichen Ausgleichsmittel bereits im Rahmen des bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags. Eine Ergänzung ist hier nicht notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr wird beschlossen.

Prietz

# **Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr**

**Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.09.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.**

## Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018, zuletzt geändert am 16.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1.9 der Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

1.10 „Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmendifizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Abschlagszahlungen ist die Berücksichtigung der in **Anlage 5** festgelegten Mitwirkungspflichten.“

2. Der Punkt 2.4 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.08. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen.“

3. Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs sowie des Deutschlandtickets“

Der erste Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Deutschlandticket gilt in allen Teilnetzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (dazu D.).“

Der Abschnitt B „VBN-Tarif“, 1. Satz, wird wie folgt gefasst:

„In der Städten Visselhövede, Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel und Sottrum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarif-plan.html> ).“

Der Abschnitt D „Deutschlandticket“ wird neu hinzugefügt:

„Das Deutschlandticket wird ergänzend zum ROW/VBN-Tarif als Höchsttarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.“

4. Die Satzung wird um die anliegende neue Anlage 5 ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.

# Anlage 5

## **Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen bei der Berechnung von Ausgleichsleistungen für Anerkennung des Deutschlandtickets**

1. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeverteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2023 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschneidende Einnahmen abzugeben.
2. Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Berechnung der Ausgleichsleistungen erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
3. Den Verkehrsunternehmen werden auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt. Dem Antrag sind nachvollziehbare Prognosen der Mindereinnahmen in dem/den betreffenden Monat(en) beizufügen.
4. Vorzulegen sind für das Jahr 2019 sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:
  - a) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschickten Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet
  - b) vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmeverteilungen
  - c) soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmeverteilung bis zum 10.03. des dem abzurechnenden zweiten Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmeverteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt
  - d) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt
  - e) die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmeverteilung
  - f) Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmeverteilung bei Gemeinschaftstarifen.
  - g) Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist
5. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfolgt unter Berücksichtigung der geleisteten Abschlagszahlungen. Festgestellte Überzahlungen sind zurück zu erstatten.



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0470		
		Status: öffentlich		
		Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
06.09.2023	Kreisausschuss	11	0	0
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Ostetal mit Nebenbächen“ ist die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung des NSG "Ostetal mit Nebenbächen" aufgehoben worden. Nahe der Stadt Zeven ist ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt, der über die Grenzen des NSG hinausgeht. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „An der Mehde“ ausgewiesen und das LSG „Ostetal“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Das ca. 53 ha große Gebiet befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven. Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue-Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschenquellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 26.05.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 22.06.2023 bis zum 21.07.2023 durch die Samtgemeinde Zeven sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" in der Samtgemeinde Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "An der Mehde" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Zevener Geest" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich südlich des Naturschutzgebietes "Ostetal mit Nebenbächen" bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das LSG besteht größtenteils aus Kiefernwald armer Sandböden mit eingestreutem Eichenwald und Laubwaldjungbestand. Stellenweise finden sich kleinflächige Fichtenkulturen. Westlich des Waldbereichs grenzen nasse Grünlandbereiche sowie der Flusslauf der Aue-Mehde an. Der südwestliche Teilbereich des LSG weist unter anderem Bestände des Erlen- und Eschenquellwaldes, Nasswiesen und zum Teil intensiv genutzte Grünlandflächen auf.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:8000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Zeven sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Naturschutzamt, unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 53 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
- (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
  1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Eschenquellwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von möglichst artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

3. die Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter,
  4. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  5. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen, oder naturnahen Gebüsch,
4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,
12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des LSG sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften.

## § 4 Zulässige Handlungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Zulässig sind

1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material,
2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Aue Mehde. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind die Vorgaben des Leitfadens Artenschutz – Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Ziele dieser Verordnung zu beachten.

Freigestellt ist

1. das Krauten der Sohle einseitig, wechselseitig oder in Form einer Mittellasse in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar des Folgejahres,
2. die Böschungsmahd einseitig, wechselseitig oder abschnittsweise in der Zeit von 01. September bis 28. Februar des Folgejahres sowie
3. die Beseitigung von Abflusshindernissen.
4. der Gehölzrückschnitt wechselseitig/einseitig und in mehrjährigem Abstand im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres.

Weitergehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben

1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,
2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die

Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).

- (5) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschen und Kunstbauten sowie
  2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen
- ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden. Die Anlage von Kirrungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.
- (6) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis
1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nachfolgenden Vorgaben,
    - a) unter Belassung eines mindestens 2,5 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer II. Ordnung und eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen; zulässig ist eine einmalige Pflegemahd der über einen Meter hinausgehenden Uferrandstreifen nicht vor dem 15. Juli eines Jahres - unberührt hiervon bleiben die gemäß § 30 BNatSchG erforderlichen Nutzungsaufgaben zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Uferrandstreifen
    - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer II. und III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 2,5 bzw. 1 m,
    - c) ohne Grünland umzubrechen,
    - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren
    - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
    - f) ohne Anlage von Mieten,
    - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
  2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
    - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
    - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
    - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
    - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,
- Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.
- (7) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf **allen Waldflächen** unter Beachtung folgender Vorgaben
- a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,

- d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werkstage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den nach den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (9) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (10) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

## **§ 6 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotssregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

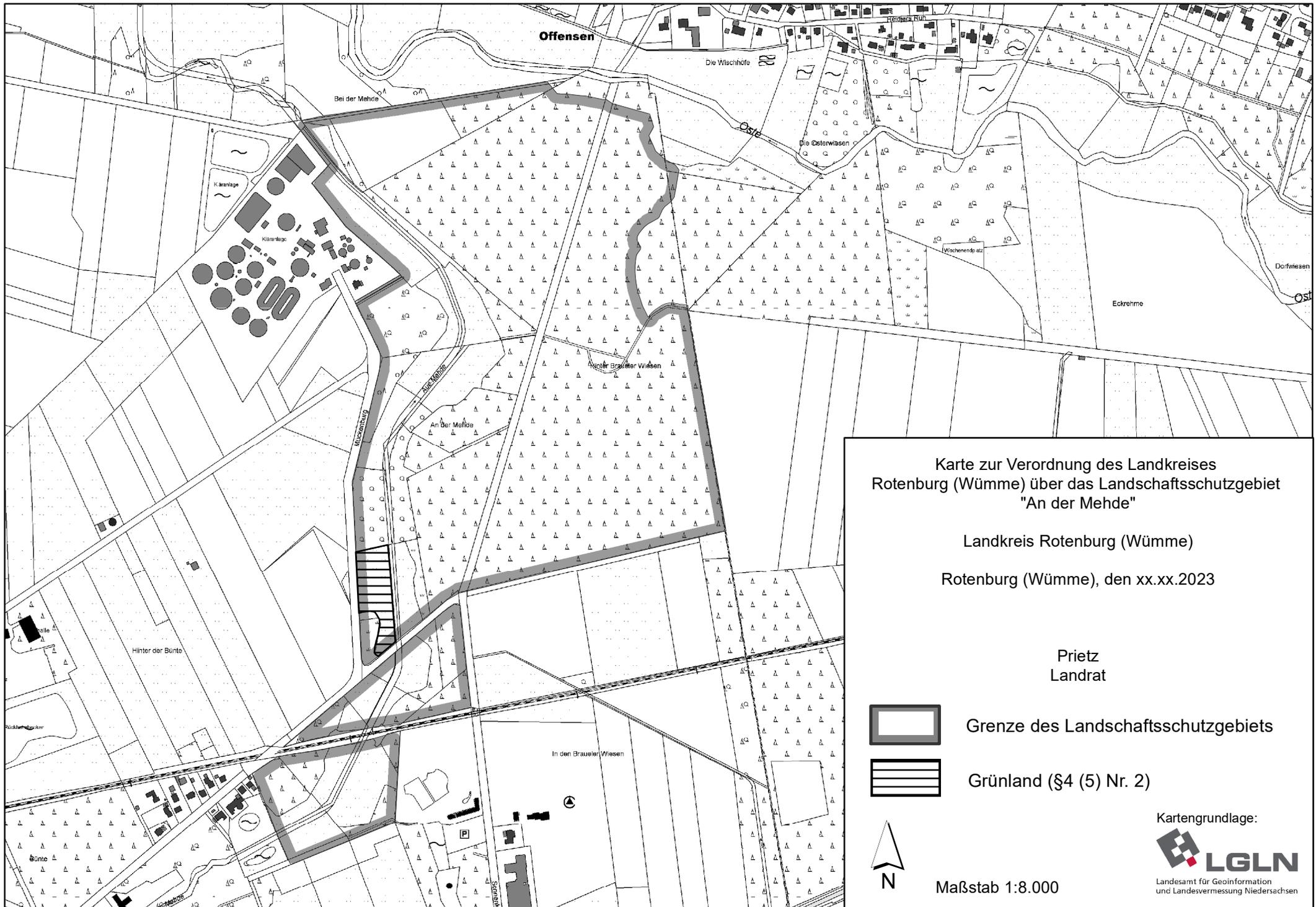
**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Ostetal" vom 27.04.1962 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade Nr. 14/15, 1962) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)



Karte zur Verordnung des Landkreises  
 Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet  
 "An der Mehde"

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Prietz  
 Landrat



Grenze des Landschaftsschutzgebiets



Grünland (§4 (5) Nr. 2)



Maßstab 1:8.000

Kartengrundlage:



Landesamt für Geoinformation  
 und Landesvermessung Niedersachsen

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "An der "		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines- Leitungen</b>		
EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

	<p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Von unserer Seite bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme. Durch die o.g. Planung werden die Belange der Telekom insofern berührt, da sich in dem betroffenen Bereich zwei Kupferkabel von uns zwischen der L124 und der Ortschaft Offensen befinden. Durch die Maßnahme muss gewährleistet bleiben, dass die erforderlichen Arbeiten zur Instandhaltung oder Erweiterung der Leitungen möglich sind, damit wir unserem Versorgungsauftrag nachkommen können.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	<p>vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p>	<p><i>Es sind keine Maßnahmen geplant, welche die genannten Leitungen betreffen.</i></p>

	<p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Eckel Vaenser Dorfstraße 45 21244 Buchholz i. d. N. Tel.: 0 4181 / 3403-65</p> <p>Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten.</p> <p>Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.</p> <p>Auflagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir stimmen der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes zu.</li> <li>• Aus Sicherheitsgründen ist zu gewährleisten, dass der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels sowie die Stationen zur Durchführung von Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit auch mit Baufahrzeugen uneingeschränkt zugänglich sind.</li> <li>• Der Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels ist von Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten.</li> <li>• Um einen sicheren Leitungsbetrieb gewährleisten zu können, sind wir verpflichtet, im Schutzstreifen natürlich wachsende Bäume und Sträucher (Aufschlag) im Rahmen der Leitungstrassenpflege zu entfernen.</li> <li>• Daher sind die mit der ordnungsgemäßen Überwachung, Unterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit der Erdgastransportleitung</li> </ul>	<p><i>Die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres, ist freigestellt.</i></p>
--	--	--

	zusammenhängenden Maßnahmen gemäß Ihrer Satzung von den Verboten auszunehmen.	
Stadtwerke Zeven GmbH	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen für das o.g. geplante Landschaftsschutzgebiet (LSG). Wir möchten Sie hiermit darauf hinweisen, dass innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes folgende Versorgungsleitungen der Stadtwerke Zeven GmbH verlaufen:</p> <p>Eine Erdgastransportleitung (Hochdruckleitung bis 16 bar) DN 200 Stahl sowie ein begleitendes Signalkabel (Steuerkabel). Die Leitungstrasse verläuft von Südwesten nach Nordosten durch das gesamte LSG in einer Länge von ca. 900 m entlang eines vorhandenen Waldweges. Entlang dieser Trasse dürfen keine Anlagen errichtet, keine wurzelnden Bäume gepflanzt oder sonstigen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand der Leitungen gefährden könnten. Laut § 4 „zulässige Handlungen“ des Verordnungsentwurfes zu o.g. LSG, unter Abs. (2), Pkt. 8 sind für die o.g. Versorgungsleitungen Unterhaltungsmaßnahmen, einschließlich des Freihaltens von Gehölzbewuchs im Schutzstreifen innerhalb des erlaubten Zeitraums, zulässig. Wir möchten Sie hiermit insbesondere darauf hinweisen, dass die Unterhaltungsmaßnahmen, die durch die Stadtwerke Zeven GmbH entlang der gesamten Leitungstrasse ausgeführt werden könnten, sowohl dringende unvorhergesehene Tiefbauarbeiten von kurzer Dauer, als auch unausweichliche Leitungssanierungen mit länger andauernden Erdbauarbeiten verursachen können. Aus Sicht der Stadtwerke Zeven GmbH, mit Berücksichtigung der o.g. Hinweise, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“.</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p>
Samtgemeinde Zeven	<p>In §3 der Verbote ist geregelt, dass das Verlegen von Leitungen etc. verboten ist. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zu der direkt angrenzenden Kläranlage der Samtgemeinde Zeven als auch des Naturbades (Freibad) der Stadt Zeven in der Vergangenheit zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen (auch SW-Druckleitung) durch das geplante Landschaftsschutzgebiet verlegt worden bzw. auch in Zukunft zu verlegen sind. Aus diesem Grund bitte ich den Leitungsbau für die Stadt Zeven und der Samtgemeinde Zeven auf deren Grundstücken als auch auf Grundstücken Dritter freizustellen.</p> <p>Ich bitte aus den o.g. Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen für die Stadt Zeven und Samtgemeinde Zeven grundsätzlich freizustellen</li> </ul>	<p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende

Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de](mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de). Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden

Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gas_HDGAS_LTG	Stadtwerke Zeven GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS®Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw.

*Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.*

*Es sind keine Baumaßnahmen im Zuge der LSG-Ausweisung geplant.*

	<p>einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<b>Allgemeines- umliegendes Gewerbe</b>		
IHK Stade	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Verfahren. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet "An der Mehde" in der Stadt Zeven auszuweisen. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) befinden sich ca. 9 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte Anlagen sind von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) unberührt. Die außerhalb des LSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt.</i></p>

	<p>(„KGT“). Nachträgliche Einschränkungen sowie Beschränkungen des Weiterentwicklungsspielraumes der Unternehmen sollten vermieden werden. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.</p> <p>Ebenfalls bitten wir zu beachten, dass das geplante LSG von einer im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Vorranggebiet (VR) festgelegten Rohrfernleitung (Gas) gekreuzt wird. Die gewerbliche Wirtschaft ist darauf angewiesen, gerade vor dem Hintergrund der Beendigung der Atom- und Kohlestromproduktion und der aktuellen weltpolitischen Lage sowie der damit verbundenen Veränderungen hinsichtlich der Energieversorgung Deutschlands, dass die Energieversorgung sichergestellt ist. Aus diesem Grund sollte die benannten Infrastruktur durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Dieses könnte jedoch im Konflikt zu den Verboten in § 3 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 15 stehen. Ebenso wird das Gebiet von einem VR Sonstige Eisenbahnstrecke gekreuzt, die ggf. für den wirtschaftlichen Güterverkehr wichtig ist. Auch hier sollten Einschränkungen vermieden werden. Wir regen daher an, die jeweiligen Betreiber ebenfalls zu beteiligen und von dort vorgetragene Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen.</p>	<p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>
<b>Schutzzweck</b>		
<p>Anglerverband Niedersachsen</p>	<p>Wir begrüßen im Grundsatz die geplante naturschutzrechtliche Sicherung der Mehde als Landschaftsschutzgebiet.</p> <p><b>Hinsichtlich der geplanten und naturschutzfachlich gebotenen Sicherung und Entwicklung des Fließgewässers Mehde ist der Verordnungsentwurf aber extrem ambitionslos</b> und entspricht nicht den sich aus vielfältigen naturschutzfachlichen sowie naturschutz- und wasserrechtlich gebotenen Rahmenbedingungen ergebenden Anforderungen. Es scheint so, dass hier das Vorhandensein eines aquatischen und die Landschaft maßgeblich prägenden Lebensraumes durch die Verordnung leider weitgehend ausgeblendet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Mehde ist Bestandteil des kohärenten Gewässersystems der Oste und <b>potentieller/tatsächlicher Lebensraum gefährdeter und schutzwürdiger (Fisch-)Arten.</b></li> </ul>	<p><i>Aufnahme in den Schutzzweck: „die Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher</i></p>

	<p>&gt; Fische und Gewässer als prägende Elemente des Naturraums werden im Entwurf des LSGs faktisch nicht behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Mehde ist <b>Lebensraum und Fortpflanzungshabitat</b> der nach Anh. II der FFH-RL geschützten und in der Nds. Artenschutzstrategie als prioritär zu schützende Arten eingestuft <b>Bachneunaugen (<i>Lampetra planeri</i>, RL Nds. 3) und Flussneunaugen (<i>Lampetra fluviatilis</i>, RL Nds. 2)</b>. Im Bereich der Bahnbrücke befindet sich zudem ein nach § 44 (1) BNatSchG geschützter Laichplatz von Bach- und Flussneunaugen. Zahlreiche andere Abschnitte der Mehde sind Lebensraum der Neunaugenlarven (sog. Querder), die eingegraben im Grund des Baches leben. Auch diese Gewässerabschnitte unterliegen den Schutzanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.</li> </ul> <p>&gt; Die besonderen Anforderungen zu Schutz und Entwicklung des Neunaugenbestandes werden im Entwurf des LSGs nicht behandelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der <b>gewässerökologische Zustand</b> der Mehde ist aktuell und vor dem Hintergrund der EG-WRRL stark verbesserungsbedürftig: Auszug aus dem <b>Wasserkörperdatenblatt</b> Stand (Dezember 2016 30071 Mehde-Aue - <a href="https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/30071_Mehde_Aue.pdf">https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/WRRL/WKDB_HE/30071_Mehde_Aue.pdf</a>) :</li> </ul> <p><i>„Der WK Mehde-Aue erreicht nicht das gute ökologische Potenzial, dies gilt für alle untersuchten biologischen Qualitätskomponenten. Die Mehde-Aue ist geprägt durch den begradigten, geradlinigen Gewässerlauf. Die Strukturarmut ergibt sich zusätzlich durch die einheitliche, eingetieft Querschnittsgestaltung, meist fehlende Ufergehölze, z.T. den Uferverbau und Sohlabstürze. Die Strukturgröße entspricht überwiegend der Klasse 6 (sehr stark verändert), vereinzelt der Klasse 5 und im Zevener Waldabschnitt der Klasse 4 (deutlich verändert). Im gesamt Verlauf sind noch Verbesserungen der Wasserbeschaffenheit (Nährstoffeinträge, Sandeinträge) notwendig. Ansonsten sind vor allem Maßnahmen zur strukturellen Aufwertung im Gewässerlängs- und -querschnitt erforderlich. Dazu gehören: Einrichtung von Gewässerrandstreifen, Zulassen/Initiieren eigendynamischer Gewässerentwicklungen, standorttypischer Ufergehölze, Totholz, evtl. Einbringen von Kies. In Bezug auf die Durchwanderbarkeit des Gewässers ist zu prüfen, welchen Abstürze noch umzugestalten sind bzw. ob die</i></p>	<p><i>Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter“</i></p>
--	--	--

*vorhanden Sohlgleiten ihre Funktion erfüllen. Weitere Hinweise zur Gewässerentwicklung sind im "GEPL Oste" aufgeführt, der auch den Unterlauf der Mehde-Aue von Zeven bis zur Mündung mit betrachtet“.*

> Im Verordnungsentwurf finden sich keine Regelungen und Zielsetzungen, die diesen (naturschutzfachlich relevanten!) gewässerökologisch und strukturell erheblich beeinträchtigten Zustand der Mehde thematisieren. Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung sind nach u. E. nicht geeignet, hier signifikante Verbesserungen und Entwicklungen zu erzielen, sondern fokussieren i. W. auf Vermeidungsmaßnahmen bzw. auf eine Zementierung des fragwürdigen Status Quo der Gewässerunterhaltung, die nach wie vor maßgeblich zum schlechten Zustand der Mehde beiträgt.

- Im **Landschaftsrahmenplan des LK ROW** werden für die Fließgewässer des vorher bestehenden *LSG ROW 121* folgende Handlungsempfehlungen für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen formuliert, die klar über das Ambitionsniveau des LSG-Entwurfes hinausgehen: *„Entwicklung / Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer oder Gewässerabschnitte mit Gewässerrandstreifen Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit (überregionale Wanderroute des Fischotters)“.*

> Diese naturschutzfachlichen Empfehlungen Ihres eigenen Hauses finden sich in ihrem Verordnungsentwurf leider nicht wieder.

Auch wenn die Mehde kein Bestandteil der Natura2000-Kulisse ist, halten wir es für geboten, den Verordnungsentwurf um folgende Regelungsinhalte und Zielvorgaben zu ergänzen:

- **§ 2 (2) Ergänzung der Entwicklungsziele des LSG; Vorschlagstext:** *„Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere .... die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen ökologisch durchgängigen Fließgewässern mit Gewässerrandstreifen einschließlich Altwässern mit ihrer natürlichen Fischfauna, flutender Wasservegetation, naturnahen Uferzonen, Röhrichtern, Seggenriedern, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum u.a. für Fischotter, Bach- und Flussneunauge und die Grüne Flussjungfer.“*

*Aufnahme des Entwicklungsziels in die Begründung: „Entwicklung der Aue Mehde als naturnahes ökologisch durchgängiges Fließgewässer mit natürlicher Fischfauna, flutender Wasservegetation und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für Bachneunauge, Flussneunauge und Fischotter“*  
*Zusätzlich werden folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Entwicklungsziels in der Begründung formuliert:*

- *Betretenregelung*
- *Regelungen zur Freizeitnutzung*
- *Regelungen zur Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (z. B. Uferstrandstreifen)*
- *Keine weitere Entwässerung*
- *Ggf. Optimierung des Wasserhaushalts*

<b>Karten</b>		
Samtgemeinde Zeven	<p>Aus der Verordnungskarte geht hervor, dass der Landkreis explizit auch die Wirtschaftswege der Stadt Zeven unter Schutz stellen möchte. Dem §2 Schutzzweck des Verordnungsentwurfes ist m.E. kein sachlicher Grund neben dem Schutz von Lebensstätten bzw. der Ruhe des LSG's zu entnehmen, der die Unterschutzstellung der Wirtschaftswege mit ihren speziellen Funktionen als Teil des Landschaftsschutzgebietes erforderlich macht. Es liegt demnach kein besonderer Schutzbedarf bzw. keine besondere Würdigkeit vor.</p> <p>Ich bitte aus den o.g. Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wirtschaftswege aus der Verordnungskarte heraus zu nehmen,</li> </ul>	<p><i>Generell handelt es sich um einen wenig befestigten Waldweg, der nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist und direkt durch den Waldbereich führt. Der starke Ausbau bzw. eine Befestigung mit wasserundurchlässigem Material würde dem Schutzzweck zuwiderlaufen.</i></p> <p><i>Der nördlich an das LSG angrenzende Weg wurde in den Geltungsbereich des LSG aufgenommen, da die Abgrenzung direkt an das NSG „Ostetal mit Nebenbächen“ anschließt und somit eine Pufferwirkung erfüllt.</i></p> <p><i>In der Verordnung ist auch allgemein kein Betretensverbot normiert. Daher bleiben die Wege im Geltungsbereich der Verordnung.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Wir bitten um Sicherstellung, dass die Grenzverläufe der Flächen der beiliegenden Karten für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bediensteter öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Die Grenzen sind somit vor Ort nachvollziehbar.
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
Aktion Fischotterschutz	Neben der Befreiung von Jagdhunden im Jagdeinsatz von der Leinenpflicht sollten auch Rettungshunde und Hütehunde im Einsatz davon befreit werden.	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert:</i></p> <p><i>Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt</i></p> <p><i>1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der</i></p>

		<p><i>ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird.</i></p> <p><i>In der Begründung wird ergänzt: Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i></p>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 2 – Verkehrssicherheit</b>		
<p>Samtgemeinde Zeven</p>	<p>In §4 „Zulässige Handlungen“ Abs. 2 Nr. 2 ist die Beseitigung verkehrgefährdender Zustände nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 zulässig ist. Diese Regelung ist praxisfern und entspricht nicht dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Nutzung von Wegen. Unklar ist zudem die Abgrenzung zu §4 Abs. 2 Nr. 10 „unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit“. Daher sollte aus Gründen der Klarheit die Verkehrssicherheit grundsätzlich freigestellt werden um Unklarheiten in Bezug auf die Verkehrssicherheit zu vermeiden. In diesem Zusammenhang möchte ich zudem darauf hinweisen, dass es sich hier um sehr intensiv genutzte Wege (Arbeitswege und Freizeitwege) handelt, die u.a. auch von vielen Fahrradfahrern genutzt werden. Diese Wegeverbindungen sind darüber hinaus Bestandteil des Jakobsweges, der Klosterroute, der Mühlenroute und des Mönchsweges sowie Zugang zu der Brücken Heidjerbrücke, Oste und Mehdebrücke Brauel.</p> <p>Ich bitte aus den o.g. Gründen</p>	<p><i>In §4 Abs. 2 Nr. 10 ist geregelt, dass unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit jederzeit zulässig sind. Sollten die Maßnahmen aufschiebbar sein, sind sie in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 durchzuführen. Insoweit erfolgt keine abweichende Regelung von § 39 Absatz 5 BNatSchG, den die Samtgemeinde bereits jetzt einhalten muss. Die Aufnahme dient vielmehr der Klarstellung.</i></p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die grundsätzliche Freistellung zur Herstellung der Verkehrssicherheit.</li> </ul>	
<b>Freistellungen § 4 Abs. 4 – Jagd und Fischerei</b>		
Aktion Fischotterschutz	<p>Zum Schutz des Fischotters sollte auf die Fallenjagd unmittelbar am Gewässer innerhalb der unmittelbaren Wanderkorridore (= Randstreifen) verzichtet werden bzw. nur lebend fangende Fallensysteme mit elektronischen Fangmeldefunktionen erlaubt sein, die bei Fangmeldung aus tierethischen Gründen unmittelbar zu kontrollieren sind (Problematik Fallenjagd/ Tierschutz).</p> <p>Aus Gründen des Fischotterschutzes als auch des Kleinfischschutzes sollte die Reusenfischerei im Rahmen sogenannter privater Hobbyfischerei nicht erlaubt sein, weil existenziell nicht notwendig. Mindestens sind ottergerechte Fangvorrichtungen zu verwenden.</p>	<p><i>Folgender Passus wird in der Verordnung ergänzt: Freigestellt ist die Fallenjagd mit Lebendfallen und selektiv fangenden Totschlagfallen, die den Fischotter nicht gefährden.</i></p> <p><i>Die fischereiliche Nutzung wird folgendermaßen eingeschränkt:</i></p> <p><i>Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,</i></li> <li><i>2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,</i></li> <li><i>3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder</i></li> </ol>

	<p>Wildfütterungen sind nur in Notzeiten, die von der Jagdbehörde festgesetzt werden, erlaubt. Nur in diesen Fällen sollte dieses in Absprache mit der UNB bezüglich der Standortwahl erfolgen (Vermeidung unnötiger Wildkonzentration). Kirrungen in und an Gewässern sollten untersagt werden (Gewässerbelastung, Förderung von Wanderrattenbefall/ Problem beim Gelegeschutz von Bodenbrütern). Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern und Hegebüschchen ist auf die Verwendung von standorttypischem, regionalem und zertifiziertem Saat- und Pflanzgut zu achten.</p>	<p><i>Feder-Metallbügel).</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
<p>Anglerverband Niedersachsen</p>	<p>➤ <b>§ 4 - Freistellungen:</b> Im § 4 (4) ist die Ausübung der Jagd weitgehend freigestellt. Ausführungen zur fischereilichen Nutzung finden sich dagegen nicht. Wir gehen davon aus, dass die <b>ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung und Hege</b> ebenfalls von den allgemeinen Verboten der Verordnung freigestellt ist. Alternativ schlagen wir folgende Formulierung vor:  <i>„Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließ- und Stillgewässer durch den jeweiligen Fischereiberechtigten.“</i>.  Hilfsweise sollte in der Begründung zur Verordnung die Freistellung der fischereilichen Nutzung und Hege formuliert werden.</p>	<p><i>Die fischereiliche Nutzung wird folgendermaßen freigestellt:</i></p> <p><i>Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung inklusive Hege der Fließgewässer und der Teiche durch den jeweiligen Fischereiberechtigten nach folgenden Vorgaben</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Ausübung der Fischerei nur unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses,</i></li> <li><i>2. ohne Einrichtung fester Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,</i></li> <li><i>3. für die Reusenfischerei sind nur Reusen erlaubt, die mit einem Ottergitter ausgestattet sind, dessen Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten oder die</i></li> </ol>

		<i>Fischottern die Möglichkeit zur Flucht bieten (z.B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügeln).</i>
<b>Freistellungen § 4 Abs. 5 -Landwirtschaft</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Zum vorliegenden Entwurf der Verordnung nehmen wir als Träger des öffentlichen Belanges Landwirtschaft im Folgenden Stellung.</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) beabsichtigt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „An der Mehde“. Der Anlass zur Ausweisung des LSG besteht in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedrängtheit des Gebietes, welches als angrenzendes Gebiet zum Naturschutzgebiet „Ostetal mit Nebenbächen“ zu schützen ist. Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Zevener Geest“ im Naturraum „Stader Geest“ und befinden sich südlich des Naturschutzgebietes „Ostetal mit Nebenbächen“ bei Offensen und nordöstlich der Stadt Zeven (Samtgemeinde Zeven) im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das Schutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 53 ha.</p> <p><b>Landwirtschaftliche Belange</b></p> <p>Durch die vorliegende Verordnung sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die in den o.g. Gebieten gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die von den Verboten freigestellten Handlungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und die mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehenden, freigestellten Handlungen. Dennoch ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen auch unter der Berücksichtigung der Freistellungen die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung einschränken.</p> <p>Wir begrüßen die Regelung, dass die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen kann.</p>	<p><i>Weitergehende Einschränkungen sind nur auf bereits gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG geschützten Flächen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese) einzuhalten, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Dies wird durch die Regelungen in der LSG-VO sichergestellt.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	Die Aue-Mehde ist als für die besonders geschützte FFH-Art Fischotter ein bedeutendes Gewässer, wie entsprechende Nachweise auf Vorkommen belegen. Insofern sind die Schutzmaßnahmen u.a. auch darauf auszurichten. So sollten deckungsreiche Gewässerrandstreifen ausreichender Dimension eine ungestörte	<i>Die Vorgaben des § 58 NWG gelten unabhängig von der LSG-VO. Zusätzlich ist geregelt, dass der Uferrandstreifen von 1 Meter</i>

	Wanderung des Fischotters und anderer Arten ermöglichen (Biotopverbund). Insofern ist eine Mahd der Uferstrandstreifen bis auf 1 m Breite problematisch und sollte, wenn überhaupt, nur mehrjährlich abschnittsweise erfolgen. Für Gewässer 3. Ordnung sind Randstreifen von 1 m vorgeschrieben. Laut § 58 des "Niedersächsischen Wegs" (NWG) gilt das nur für Gemeinden mit einer hohen Gewässerdichte, ansonsten gilt eine Breite von 3 m. Der Planungsbereich gehört laut entsprechendem Verzeichnis nicht zu den betroffenen Gemeinden.	<i>vollständig ungenutzt bleibt. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist lediglich beim Einsatz von abdriftmindernder Technik bis auf einen Meter an die Gewässer erlaubt. Ansonsten ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten.</i>
<b>§ 10 – Bestehende behördliche Genehmigungen</b>		
Samtgemeinde Zeven	Die Flurstücke der Stadt Zeven in der Gemarkung Brauel sind teilweise mit Kompensationsmaßnahmen belegt bzw. werden als Flächen für Kompensationsmaßnahmen bereitgehalten. Ich bitte dieses bei ihren Festsetzungen zu berücksichtigen	<i>Bestehende Kompensationsmaßnahmen fallen unter den Passus: „Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt“. Geplante Kompensationsmaßnahmen können insofern umgesetzt werden, wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.</i>
<b>Begründung</b>		
Samtgemeinde Zeven	<p>Sie haben uns mit ihrem Schreiben vom 30.05.2023 die Möglichkeit gegeben eine Stellungnahme zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ abzugeben.</p> <p>Die Stadt Zeven als auch die Samtgemeinde Zeven sind mit zahlreichen Flurstücken von der LSG-Ausweisung betroffen.</p> <p>Eigentum Stadt Zeven:  Gemarkung Zeven Flur 2 Flurstück 684;  Gemarkung Brauel Flur 3 Flurstück 148/2;  Gemarkung Brauel Flur 3 Flurstück 168/20  Gemarkung Brauel Flur 3 Flurstück 147</p>	

	<p>Eigentum Samtgemeinde Zeven: Gemarkung Zeven Flur 2 Flurstück 1/2 Gemarkung Zeven Flur 2 Flurstück 2/7</p> <p>Als Eigentümer und Nutzer verschiedener direkt betroffener Flächen sowie als Nutzer anderer Flächen gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>In der Begründung im Kap. 2.3 wird beschrieben, dass neben dem Landkreis auch der Anstalt Niedersächsische Landesforsten nur private Flächen betroffen seien. Aus der o.g. Aufstellung ist zu entnehmen, dass die Stadt Zeven als auch die Samtgemeinde Zeven mit zahlreichen Flächen und Nutzungen betroffen ist.</p>	<p><i>Aufgrund von veralteten Flurstücksdaten, wurden nicht alle Flurstücke der Gemeinde Zeven angesprochen.</i></p> <p><i>Der betreffende Passus in der Begründung wird wie folgt ergänzt: „Im Südwesten des LSG sind einige Flächen der Samtgemeinde Zeven bzw. der Stadt Zeven angesiedelt, welche insgesamt eine Größe von ca. 4,3 ha umfassen.“</i></p>
<p>Niedersächsischen Landesforsten</p>	<p>Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) haben im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs eine umfangreiche Stellungnahme bezüglich der Begründung zum Landschaftsschutzgebiet „An der Mehde“ abgegeben. Im Rahmen dessen wurden redaktionelle Änderungen und Präzisierungen vorgenommen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen, dabei werden betreffende Satzteile blau markiert:</p> <p><b>3. Schutzwürdigkeit</b></p> <p>Der Waldbereich ist insgesamt als strukturreich zu beschreiben. Hinzu kommt ein abwechslungsreiches Bodenrelief mit verschiedenen ausgerichteten, zu dem Bachtal geneigten, Hanglagen. Im Bereich der Kiefernforste befinden sich in der Kraut- und Strauchschicht Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) sowie Eichen in der Naturverjüngung. <i>Hier ist eine Entwicklung hin zum LRT 9190 anzustreben.</i></p> <p><i>Anregung NLF: Die Standorte der NLF sind zum Großteil schwach mit Nährstoffen versorgt (2), so dass eine Etablierung des LRT 9190 („alte bodensaure Eichenmischwälder“) sich nur schwer umsetzen lassen dürfte.</i></p> <p><i>Bitte den Satz „Hier ist eine Entwicklung hin zum LRT 9190 anzustreben.“ streichen.</i></p>	<p><i>Folgende Inhalte werden in der Begründung präzisiert:</i></p> <p><i>Im Bereich der Kiefernforste befinden sich in der Kraut- und Strauchschicht Arten des Bodensauren Eichenwaldes (WQ) sowie Eichen in der Naturverjüngung. Die örtlich natürlich verjüngten Eichen sollen vorrangig erhalten und gefördert werden. Zudem wäre darüber hinaus als unverbindlicher Entwicklungsvorschlag die Entwicklung hin zu einem</i></p>

	<p><b>4. Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit</b></p> <p>Das Gebiet wird aufgrund der integrierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Alle Waldbestände sind zudem durch Einbringung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten und durch eine intensivere Nutzung (Wegeneubau, vermehrter Pflanzenschutzmitteleinsatz, Bodenschutzkalkungen, Kahlschlag) gefährdet.</p> <p>Die Grünlandflächen können hingegen durch weitere Intensivierungen wie z.B. Grünlandumwandlung oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Zum Schutz der genannten Flächen sind Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.</p> <p><i>Anregung NLF: Im Rahmen des §11 BWaldG und §11 NWaldLG sind alle Waldbesitzer (auch Privatwaldeigentümer) verpflichtet, ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft).</i></p> <p><i>Insofern wird mit der vorliegenden Formulierung unterstellt, dass in diesem Gebiet Verstöße gegen diese Bewirtschaftung vorliegen.</i></p>	<p><i>Bodensauren Eichenwald (WQ) anzustreben.</i></p> <p><i>Folgende Inhalte werden in der Begründung präzisiert:</i></p> <p><i>Das Gebiet wird aufgrund der integrierten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt. Die Grünlandflächen können durch weitere Intensivierungen wie z.B. Grünlandumwandlung oder die Beweidung mit hohen Viehdichten beeinträchtigt werden. Ebenso können die Grünlandflächen durch Nutzungsaufgabe gefährdet werden. Die nur allgemein gehaltenen gesetzlichen Vorgaben an die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind nicht auf allen Waldflächen ausreichend, um einer Beeinträchtigung der jeweiligen Waldgesellschaft bzw. einzelner Tierarten zu gewährleisten. Die Grundsätze und Kennzeichen aus § 11 NWaldLG sind nicht alle ohne weitergehende Konkretisierungen, z. B. in einer naturschutzrechtlichen Verordnung, unmittelbar gültig. Insbesondere im Privatwald wurde in der Begründung zum NWaldLG ausdrücklich darauf verzichtet, diese Kennzeichen wenigstens als Grundsätze zu kennzeichnen oder gar als unmittelbar vollziehbare Verbote</i></p>
--	--	---

	<p><b>6.1. Schutzbestimmungen (Verbote)</b></p> <p>§ 3 Satz 2 Nr. 3 verbietet die Beseitigung und Beeinträchtigung von Landschaftselementen und anderen prägenden Gehölzen und Gehölzstrukturen. Diese linearen und punktförmigen Elemente wie z. B. Einzelbäume, Baumreihen oder naturnahe Gebüsche sind für die gesetzlich geforderte Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 6 BNatSchG notwendig und daher zu erhalten. <b>Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung des Bestandes sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt.</b> Unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit sind gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 5a NNatSchG konkretisiert.</p> <p><i>Anregung NLF: Pflegemaßnahmen sind nicht nur zur Verjüngung von Beständen erforderlich, sondern auch zur Pflege und Entwicklung hiebsreifen Holzes.</i></p> <p><i>Sind diese „anderen“ Pflegemaßnahmen ohne den Zweck der Verjüngung von der Frist ausgenommen?!</i></p> <p style="padding-left: 40px;">➔ <i>Bezieht sich dieser Absatz auf Wald gem. gesetzlicher Definition? Wenn nein, dann bitte „Bestand“ durch „Gehölzen“ austauschen</i></p> <p>Gemäß § 3 Satz 2 Nr. 22 ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt. Jedoch können Pflanzenschutzmittel nach vorheriger Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwendet werden, sollte dies zur horstweisen Bekämpfung von Problemunkräutern aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich sein. Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet. <b>Zudem sind Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der</b></p>	<p>zu benennen. Zum Schutz der genannten Flächen sind daher Regelungen zu der forst- und landwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.</p> <p><i>Zur Klarstellung, wird die Begründung wie Folgt geändert:</i></p> <p><i>Fachgerechte Pflegemaßnahmen zur Verjüngung der Gehölze sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 9 erlaubt.</i></p>
--	---	--

	<p>ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gemäß § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet.</p> <p><i>Anregung NLF: Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß §11 (2) NWaldLG wie folgt geregelt:</i></p> <p><i>8. möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Einsatz des integrierten Pflanzenschutzes,</i></p> <p><i>Hintergrund ist, dass Pflanzenschutzmittel in allererster Linie zum Erhalt des Waldes (Borkenkäferbekämpfung) dienen und allen voran immer der integrierte Pflanzenschutz das Mittel der ersten Wahl ist.</i></p> <p><i>Die Formulierung: „Im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft ist auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß §11 NWaldLG weitgehend zu verzichten, die Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes sind prioritär auszuschöpfen.“ sollte hier entsprechend ergänzt werden.</i></p> <p><b>6.2. Zulässige Handlungen</b>  Zulässige Handlungen in Bezug auf die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG</p> <p>Bei den Waldflächen, die keinem LRT zuzuordnen sind, aber dennoch naturschutzfachlich wertvoll sind und einen wichtigen Lebensraum darstellen, handelt es sich überwiegend um Kiefernwald und Eichenmischwald. <b>Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.</b></p> <p><i>Anregung NLF: Besser: „Die Entwicklungsziele hierzu sind unter Punkt 3 beschrieben.“</i></p>	<p><i>Vorgeschlagene Formulierung wird in der Begründung ergänzt.</i></p> <p><i>Da der Passus „Deshalb sind einige Vorgaben bezüglich der forstwirtschaftlichen Nutzung erforderlich.“ sinngemäß bereits in Punkt 4 Gefährdungen und Schutzbedürftigkeit aufgeführt wurde, wurde dieser in diesem Kapitel entfernt.</i></p>
--	---	---

	<p>In dem geplanten LSG befindet sich der Großteil der Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Für die Bewirtschaftung dieser Flächen sind bestimmte Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE+) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuhalten.</p> <p><i>Anregung NLF: Dies gilt für alle Waldflächen in Bewirtschaftung durch die NLF, unabhängig von einem Schutzstatus.</i></p> <p><i>explizite Erwähnung überflüssig.</i></p> <p><i>Alternative Formulierung: Für die Bewirtschaftung „gelten“</i></p> <p>Die Holzentnahme ist boden- und bestandsschonend durchzuführen und auf den Zeitraum 01. August bis 28. Februar beschränkt, da störungsempfindliche Arten nicht durch forstwirtschaftliche Hiebsmaßnahmen während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit beeinträchtigt werden sollen. Im Einzelfall kann es in Kalamitätsfällen, aus Gründen der Bodenschonung (Trockenheit) oder tatsächlich fehlender Betroffenheit der Arten erforderlich bzw. geboten sein, schon früher mit der Holzentnahme zu beginnen. In diesem Fall ist es erforderlich, die Holzentnahme mindestens fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 Nr. 1a).</p>	<p><i>Da es sich nicht ausschließlich um Waldbereiche handelt, welche sich in Besitz der NLF befinden, wird hier eine Umformulierung anstatt einer Streichung vorgenommen. Folgende Formulierung wird in der Begründung ergänzt: In dem geplanten LSG befindet sich der Großteil der Waldflächen im Eigentum der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF). Für die Bewirtschaftung gelten die Grundsätze der "Langfristigen ökologischen Waldentwicklung" (LÖWE+) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.</i></p> <p><i>Bei der zeitlichen Beschränkung wurde sich an der Schnittperiode orientiert, die gemäß § 39 BNatSchG vom 01.10. bis zum 28.02. gilt. Die Brut- und Setzzeit ist nicht ausreichend, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen. Beispielsweise Zaunkönig und Grünfink brüten bis zu zweimal jährlich, so dass auch nach Ende der Brut- und Setzzeit noch Bruten stattfinden. Um den forstlichen Anforderungen an u. a. sehr feuchte Standorte gerecht zu werden, wurde</i></p>
--	---	---

	<p><i>Anregungen NLF: Warum gehen Sie hier über die gesetzliche Vorgabe der Brut und Setzzeit hinaus? Bitte an die gesetzliche Vorgabe anpassen.</i></p> <p><i>z.B. als dynamische Formulierung: „Die Holzentnahme... richtet sich nach der jeweilig geltenden gesetzlichen Vorgabe zur Brut- und Setzzeit in Niedersachsen.“</i></p> <p>Totholz soll in den Wäldern in einem angemessenen Umfang stehen bzw. liegen gelassen werden, da es u. a. vielen Tierarten als Unterschlupf oder Lebensraum dient. Mit Totholz werden in der Forstwirtschaft abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste bezeichnet, die mehr oder weniger fortgeschrittene Zerfallserscheinungen aufweisen. Es wird zwischen stehendem und liegendem Totholz unterschieden. <b>Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.</b> Starkes Totholz hat einen Mindestdurchmesser von 50 cm bzw. 30 cm bei Birke und Erle und generell auf ungünstigen Standorten oder von 20 cm auf nährstoffarmen Moorböden (bei stehendem Totholz in Brusthöhe, bei liegendem am stärkeren Ende gemessen). Für die <b>Mindestanforderung</b> werden Stücke ab 3 m Länge gezählt. Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind, fallen nicht unter die Definition des Totholzes.</p> <p><i><u>Anregung NLF:</u> Diese Formulierung erscheint wenig sinnvoll. Im forstfachlichen Sinne ist Totholz jeder abgestorbene Baum, da eine Differenzierung in „junges oder älteres Totholz“ nicht praxisnah ist.</i></p> <p><i>Unabhängig davon ist unstrittig, dass „altes“ Totholz aus naturschutzfachlicher Sicht wertvoller ist – aber jedes „alte“ Totholz fängt zwangsläufig als frisch abgestorbener Baum an....Streichen!</i></p> <p><i>Aus der Beschreibung lässt sich nicht entnehmen wie die Mindestanforderung lautet. Punkt 3 (Ziele) definiert den „Erhalt von Totholz, Altholz und Habitatbäumen“?!</i></p>	<p><i>die zulässige Zeit um die Monate August und September erweitert.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Erklärung der NLF ist nachvollziehbar. Demnach wird betreffender Satz aus der Begründung entfernt.</i></p> <p><i>Folgende Ergänzung wird in der Begründung aufgeführt: Für die Mindestanforderung (§ 4 Abs. 6 Nr. 1d) werden Stücke ab 3 m Länge gezählt.</i></p>
--	--	--

	<p>Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist. Die vorhandenen Wege reichen grundsätzlich zur Beibehaltung der bisher ausgeübten forstwirtschaftlichen Nutzung aus. Die Einschränkung dient der Verhinderung einer naturschutzfachlich nicht wünschenswerten weiteren Intensivierung der forstwirtschaftlichen Nutzung und der Zerschneidung von bisher zusammenhängenden Waldbeständen.</p> <p><u>Anregungen NLF:</u> Den gesamten Passus streichen.</p>	<p><i>Folgende redaktionelle Anpassung wird vorgenommen:</i></p> <p><i>Eine weitere Einschränkung zur ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung ist, dass der forstwirtschaftlich notwendige Wegeneu- und -ausbau nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt ist.</i></p>
--	---	--



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0471 Status: öffentlich Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
06.09.2023	Kreisausschuss	11	0	0
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Moor und Altes Moor“

**Sachverhalt:**

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach“ wurde das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ größtenteils aufgehoben. Bei Stemmerfeld ist jedoch ein größerer Bereich durch das noch vorhandene o.g. LSG geschützt, der über die Grenzen des NSG hinausgeht. Da weder der Verordnungsinhalt noch die Abgrenzung den heutigen Gegebenheiten entsprechen, wird das LSG „Roter Moor und Altes Moor“ ausgewiesen und das LSG „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ im Geltungsbereich aufgehoben.

Das ca. 34,4 ha große Gebiet befindet sich nördlich des NSG "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" bei Stemmerfeld und nordöstlich der Ortschaft Stemmen. Im nordöstlichen Teil des LSG befinden sich Erlen-Bruchwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit eingestreuten offenen Bereichen bestehend aus Grünlandflächen und Sümpfen. Im zentralen Bereich dominieren Eichen-Mischwälder und Kiefernwälder neben überwiegend nassen Grünlandflächen und Birkenbruchwald. Der südliche Teilbereich des LSG besteht aus intensiv genutzten Grünlandflächen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Naturschutzverbände wurde mit Schreiben vom 24.05.2023 eingeleitet. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Verordnungsentwurf nebst Karten und Begründung in der Zeit vom 22.06.2023 bis zum 21.07.2023 durch die Samtgemeinde Fintel sowie den Landkreis Rotenburg (Wümme) öffentlich ausgelegt. Die aufgrund von Stellungnahmen und Einwendungen erfolgten Änderungen des Verordnungsentwurfes sind grau hinterlegt.

Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

Prietz

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" in der Samtgemeinde Fintel im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

**Vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 19 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Roter Moor und Altes Moor" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit "Wümmeniederung" im Naturraum "Stader Geest" und befindet sich nördlich des Naturschutzgebietes "Wümmeniederung mit Rodau, Wiedau und Trochelbach" bei Stemmerfeld und nordöstlich der Ortschaft Stemmen (Samtgemeinde Fintel) im Landkreis Rotenburg (Wümme).  
Im nordöstlichen Teil des LSG befinden sich Erlen-Bruchwälder sowie Birken- und Kiefern-Bruchwälder mit eingestreuten offenen Bereichen bestehend aus Grünlandflächen und Sümpfen. Im zentralen Bereich dominieren Eichen-Mischwälder und Kiefernwälder neben überwiegend nassen Grünlandflächen und Birkenbruchwald. Der südliche Teilbereich des LSG besteht aus intensiv genutzten Grünlandflächen.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage). Sie verläuft auf der dem LSG abgewandten Seite der grauen Linie. Gräben und lineare Gehölzstrukturen, die von der grauen Linie berührt werden, liegen im LSG. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Fintel sowie beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG hat eine Größe von ca. 34,4 ha.

#### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Als Bestandteil des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG dient es zudem der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.
  - (2) Die Erklärung zum LSG bezweckt insbesondere
    1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit Erlen-Bruchwäldern, Birken- und Kiefern-Bruchwäldern, Eichen-Mischwäldern und Kiefernwäldern sowie sonstigen standortheimischen Laubwaldbeständen,
    2. die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrads der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
- a) 91D0 - Moorwälder

---

<sup>1</sup> Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) i. d. F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S.578)

als naturnahe torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Kranich (*Grus grus*),

- b) 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche und Weide  
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (z. B. Tümpel) mit charakteristischen Arten wie Kleinspecht (*Picoides minor*),
  - c) 9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit autochthonen, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen und vielgestaltigen Waldrändern mit charakteristischen Arten wie Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) und Rotmilan (*Milvus milvus*),
- 3. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen und möglichst extensiv genutzten Grünlandflächen,
  - 4. die Erhaltung und Entwicklung von Sauergras- und Binsenrieden und sonstigen nährstoffreichen Sümpfen,
  - 5. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
  - 6. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des LSG.
- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

### § 3 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt

- 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird,
- 2. abweichend von § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG Röhrichte in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres zurückzuschneiden,
- 3. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen oder naturnahen Gebüsch,
- 4. die Beseitigung oder Beeinträchtigung von naturnah aufgebauten Waldrändern,
- 5. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- 6. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 7. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- 8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen,
- 9. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- 10. Leitungen jeder Art zu verlegen, Masten, Einfriedungen oder Einzäunungen zu errichten oder bestehende Einrichtungen oder Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern, sofern sie nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) dienen,
- 11. Sprengungen vorzunehmen oder Bohrungen aller Art niederzubringen, sofern diese Bohrungen nicht für gemäß § 4 Abs. 8 zulässige naturschutzfachliche Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen oder forstliche Standortkartierungen notwendig sind,

12. Abfallstoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
13. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
14. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
15. in die bestehenden Verhältnisse im Wasserhaushalt in der Art einzugreifen, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Schutzgebietes oder von Teilflächen kommen kann,
16. Anpflanzungen von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Anlage anderer Sonderkulturen,
17. Erstaufforstungen auf Grünland vorzunehmen,
18. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
19. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
20. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
21. Bild- oder Schrifttafeln zu Werbezwecken anzubringen;
22. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie nicht nach § 4 zulässig ist.

#### **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind ohne Weiteres zulässig und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Zulässig sind
  1. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit milieugeeignetem Material wie Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material sowie die Anlage von Wegen mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde
  2. Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit und des erforderlichen Lichtraumprofils der bestehenden Wege in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar des Folgejahres,
  3. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser für das Tränken von Vieh auf der Weide,
  4. die Unterhaltung und Instandsetzung bisher noch funktionsfähiger Drainagen,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
  6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
  8. die Unterhaltung der vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich des Freihaltens der Sicherheits- und Schutzstreifen von Gehölzbewuchs in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  9. die fachgerechte Pflege von Landschaftselementen zur Verjüngung des Bestandes in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres,
  10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit,
  11. die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.
  12. die Durchführung von Maßnahmen zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
- (3) Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und Gräben, die nicht dem Wasserrecht unterliegen, ist zulässig, jedoch ohne den Einsatz der Grabenfräse in ständig wasserführenden Gräben. Nach Wasserrecht genehmigungsfreie Maßnahmen zur Sohl- und Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt unberührt. Die Neuanlage von
  1. Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und Kunstbauten sowie

2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen  
ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Die Anlage von Kirtungen in jagdgesetzlich vorgegebener Art und Weise ist der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen.

(5) Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis

1. auf den rechtmäßig bestehenden und genutzten Grünlandflächen nach folgenden Vorgaben,
  - a) unter Belassung eines mindestens 1 m breiten Uferrandstreifens entlang der Gewässer III. Ordnung gemessen von der Böschungskante aus, der ungenutzt bleibt und in dem kein Dünger ausgebracht und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen,
  - b) beim Ausbringen von Dünger und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung einzuhalten; beim Einsatz abdriftmindernder Technik zur Ausbringung von Dünger und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt nur der im § 4 Abs. 5 Nr. 1 a) genannte Mindestabstand von 1 m,
  - c) ohne Grünland umzubrechen,
  - d) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von natürlichen Bodensenken, -mulden und -rillen sowie durch Einebnen und Planieren
  - e) nur auf trittfesten Standorten ist eine Beweidung ohne Zufütterung und ohne Durchtreten der Grasnarbe sowie ohne Portions- oder Umtriebsweide erlaubt,
  - f) ohne Anlage von Mieten,
  - g) Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Über- und Nachsaaten sowie die Beseitigung von Wildschäden auch im Schlitzdrillverfahren,
2. auf den in der Karte waagerecht schraffierten Grünlandflächen unter Einhaltung der Vorgaben aus Nr. 1, jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben
  - a) ohne Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
  - b) ohne Grünlanderneuerung, ausgenommen sind nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Über- oder Nachsaaten auch im Schlitzdrillverfahren,
  - c) Düngung mit max. 80 kg N/ha/Jahr,
  - d) Mahd erst ab dem 16. Juni eines jeden Jahres oder Beweidung bis zum 21. Juni mit höchstens 2 Weidetieren je Hektar,

Die zuständige Naturschutzbehörde kann nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen.

(6) Zulässig ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG und gemäß § 5 Abs. 3 BNatSchG auf

1. allen Waldflächen unter Beachtung folgender Vorgaben
  - a) den Boden und den Bestand schonende Holzentnahme und Pflege in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar des Folgejahres unter besonderer Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten; in der übrigen Zeit ist die Holzentnahme im Einzelfall nur zulässig, wenn sie fünf Werktage vor Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wird,
  - b) Kahlschlag nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) Belassen von mindestens einem Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes je vollem Hektar des jeweiligen Eigentümers bis zum natürlichen Zerfall,
  - d) vornehmliche Förderung und Einbringung standortheimischer Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften,
  - e) flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nur, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  - f) Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung nur mit vorheriger Ausnahmegenehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) keine Düngungsmaßnahmen,
  - h) Neu- und Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
2. auf allen in der Karte schräg schraffiert dargestellten Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9190, 91E0 und 91D0 im Erhaltungsgrad B oder C unter Beachtung der Vorgaben unter Nr. 1 a) und Nr. 1 e) bis h), jedoch zusätzlich mit folgenden Vorgaben

- a) ohne Kahlschlag; Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb,
  - b) Holzentnahme und Pflege in Altholzbeständen vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - c) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Feinerschließungslinien mit einem Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m,
  - d) Bodenbearbeitung nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
  - e) Instandsetzung von Wegen nur, wenn diese mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
  - f) ohne Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
  - g) ohne flächigen Einsatz von Herbiziden und Fungiziden,
  - h) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - aa) Erhalt bzw. Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers,
    - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers dauerhafte Markierung von mindestens sechs lebenden Altholzbäumen als Habitatbäume und Belassen dieser bis zum natürlichen Zerfall oder bei Fehlen von Altholzbäumen dauerhafte Markierung von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) auf 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung; artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - cc) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Belassen von mindestens zwei Stück stehenden oder liegenden starken Totholzes bis zum natürlichen Zerfall,
    - dd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers Erhalt oder Entwicklung der lebensraumtypischen Baumarten,
  - i) Entwässerungsmaßnahmen, auch wenn sie keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - j) bei künstlicher Verjüngung durch Anpflanzung oder Saat ausschließliche Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80% der Verjüngungsfläche Verwendung lebensraumtypischer Hauptbaumarten,
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in § 3 und § 4 genannten Fällen zur Erteilung von Ausnahmen oder ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder kann die Zustimmung auch versagen.
- (8) Zulässig sind die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (9) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NNatSchG, § 39 und § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG eine Befreiung erteilen.

**§ 6**  
**Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) § 15 NNatSchG bleibt unberührt.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer zulässigen Handlung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs.3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung von der Amtsbrücke Rotenburg aufwärts bis an die Wümmebrücke vor dem Dorfe Wümme“ vom 29.06.1940 (Amtsblatt der Regierung zu Stade, Stück 28 vom 13.07.1940 und Rotenburger Anzeiger vom 03.07.1940) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz  
(Landrat)



Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Roter Moor und Altes Moor"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB-, Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
<b>Allgemeines- Leitungen</b>		
EWE Netz GmbH	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines</p>	<p><i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt.</i></p> <p><i>Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i></p>

	<p>geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu</p>	
--	--	--

	berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Grundsätzlich bestehen von unserer Seite keine Bedenken gegen die geplante Neuausweisung. Da aber teilweise Leitungen der Telekom in dem Bereich verlaufen, muss gewährleistet sein, dass im Störfall eine zeitnahe Reparatur möglich ist. Ebenfalls muss es möglich sein, neue Leitungen auszulegen, wenn es erforderlich ist.	<i>Maßnahmen zur Unterhaltung- und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen sind freigestellt. Für eine neue Verlegung einer Leitung ist eine Befreiung zu beantragen. Die Verlegung von notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Interesse, so dass die Befreiung auch in Aussicht gestellt werden kann.</i>
<b>Allgemeines- umliegendes Gewerbe</b>		
IHK Stade	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Verfahren. Planverfahren. Mit der vorliegenden Planung ist beabsichtigt, das Landschaftsschutzgebiet "Roter Moor und Altes Moor" in der Gemeinde Stemmen auszuweisen. Als Träger öffentlicher Belange vertritt die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum das wirtschaftliche Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden.</p> <p>Wir setzen uns für wirtschaftliches Wachstum im Einklang mit den Zielen des Umweltschutzes ein. Die Unternehmen haben längst erkannt, dass eine intakte Natur und Umwelt ein wichtiger Standortfaktor für unsere Region ist. Damit wirtschaftliches Wachstum möglich ist, sollten jedoch zusätzliche Restriktionen für Gewerbebetriebe vermieden werden. Neben der Schaffung von Freiräumen für Natur und Umwelt müssen auch weiterhin Entwicklungsräume für ein wirtschaftliches Wachstum bereitgestellt werden. Die Wirtschaft leistet ihren Beitrag für den Umweltschutz, denn trotz wachsender Produktion sinken die Belastungen für die Umwelt.</p> <p>In einem Umkreis von 500 m Entfernung zu den Grenzen des geplanten Landschaftsschutzgebietes (LSG) befinden</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits genehmigte Anlagen sind von der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) unberührt. Die außerhalb des LSG befindlichen Bereiche werden ebenfalls grundsätzlich nicht berührt. Eine Beschränkung der Mitgliedsunternehmen ist somit höchst unwahrscheinlich.</i>

	sich ca. 8 unserer Mitgliedsunternehmen aus verschiedenen Branchen. Ein Großteil der Betriebe sind Kleingewerbetreibende („KGT“). Nachträgliche Einschränkungen sowie Beschränkungen des Weiterentwicklungsspielraumes der Unternehmen sollten vermieden werden. Für eine genaue Analyse oder Kontaktaufnahme etwaig betroffener Unternehmen bieten wir unsere Unterstützung an.	
<b>Landesnaturaeschutzflächen</b>		
NLWKN	<p>Die Aktualisierung der LSG-Verordnung wird seitens der Fachbehörde für Naturschutz begrüßt.</p> <p>Hinsichtlich der im gepl. LSG liegenden Landesnaturaeschutzflächen bestehen weder Anregungen noch Bedenken. Dadurch, dass die Fläche in der maßgeblichen Karte nicht mit einer Schraffur oder vergleichbarem versehen ist, dürfen auf der Fläche nur Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dies ist im Sinne des Landes Niedersachsen.</p>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
<b>Karten/Abgrenzung</b>		
NLWKN	<p>Die Rechtsprechung im Rahmen von Normenkontrollverfahren weist den maßgeblichen Karten eine wichtige Rolle zu. Dort sind alle flächenbezogenen Regelungen darzustellen, um die Bestimmtheit dieser Vorgaben zu erfüllen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf sollte dies noch einmal überprüft werden. So sind beispielsweise die Wege oder das Grünland im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr.1 nicht dargestellt.</p> <p>Die Neuabgrenzung des LSG ROW 14 nördlich der Wümme im Bereich der Gemeinde Stemmen ist fachlich sehr zu begrüßen im Hinblick auf das FFH-Gebiet 038 Wümmeniederung und Naturschutzgebiet LÜ 355</p>	<i>Da das Betreten des LSG nicht eingeschränkt wird, ist eine Darstellung der Wege nicht erforderlich. Eine Schraffur für das Grünland im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1. wird nicht für erforderlich gehalten, da der Passus „rechtmäßig bestehende und genutzte Grünlandflächen“ hinreichend bestimmt ist. Zudem werden diese Grünlandflächen nur in geringem Maße beauftragt und die übrigen Flächen sind eindeutig gekennzeichnet.</i>

	<p>insbesondere im Hinblick auf die Pufferfunktionen des neu abgegrenzten LSG.</p> <p>Südlich der Wümme in der Gemeinde Lauenbrück befindet sich eine rechteckige Fläche, die offenbar nicht mehr in die Schutzgebietskulisse einbezogen werden soll. Es handelt sich nach der Basiserfassung des FFH-Gebiets von 2017 um ff., z.T. geschützte Biotoptypen: GFF (§), GIM und NRS (§), die nicht nur auf Grund ihrer Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit im Landschaftsschutz verbleiben sollten, sondern auch wegen ihrer Pufferfunktion. Eine Karte habe ich dieser Nachricht als Anlage beigefügt, aus der Sie die Lage der besagten Fläche entnehmen können (siehe Anlage 1 LSG RMAM).</p>	<p><i>Aufgrund der räumlichen Trennung dieser Fläche von dem LSG wird davon abgesehen, die Fläche mit in das LSG aufzunehmen. Die geschützten Biotope sind ohnehin über §30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt und die Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet, so dass eine Umwandlung in Acker untersagt ist. Die Pufferfunktion der Fläche bleibt somit auch ohne zusätzlichen Schutz über eine LSG-Ausweisung erhalten.</i></p>
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Wir bitten um Sicherstellung, dass die Grenzverläufe der Flächen der beiliegenden Karten für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bediensteter öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.</p>	<p><i>Die LSG-Grenze wurde größtenteils auf vorhandene Flurstücksgrenzen gelegt oder an markante Landschaftsbestandteile wie Gräben, Wege und Nutzungsgrenzen angepasst. Die Grenzen sind somit vor Ort nachvollziehbar.</i></p>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 1 – Hunde unangeleint laufen zu lassen</b>		
Aktion Fischotterschutz	<p>Neben der Befreiung von Jagdhunden im Jagdeinsatz von der Leinenpflicht sollten auch Rettungshunde und Hütehunde im Einsatz davon befreit werden</p>	<p><i>Das Verbot wird folgendermaßen erweitert: Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt 1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht, dem Herdenschutz dient oder der Hund als Rettungshund, Hütehund oder Diensthund eingesetzt wird. In der Begründung wird ergänzt: Für Hunde, die im Einsatz als Hüte- oder Herdenschutzhund oder Diensthund sind, gilt das Anleingebot nicht. Ebenso wenig für Jagd- und Rettungshunde. Die</i></p>

		<i>Hundeausbildung im Allgemeinen unterliegt dem Verbot. Soweit der Jagdausübungsberechtigte im NSG eigene Jagdhunde ausbildet, unterliegt die Ausbildung der Freistellung gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung, weil die Ausbildung von Jagdhunden unter die ordnungsgemäße Jagdausübung fällt.</i>
<b>Verbote § 3 Satz 2 Nr. 10- bemannte Luftfahrzeuge</b>		
NLWKN	Des Weiteren verweise ich auf den Erlass des Nds. Umweltministerium vom 3.7.2023 zur Unwirksamkeit von Regelungen zu bemannten Luftfahrzeugen aufgrund des Urteils des BVerwG vom 26.1.2023. Vor diesem Hintergrund empfehle ich eine Überprüfung der einschlägigen Regelungen in diesem Verordnungsentwurf.	<i>Die Regelungen zu unbemannten und bemannten Luftfahrzeugen werden aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.01.2023, Az. 7 CN 1.22, aus der LSG-VO genommen.</i>
<b>Freistellungen</b>		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.“</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die</p>	<p><i>Gemäß der Begründung S. 6 ist die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr.11 LSG-VO freigestellt.</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung des LSG erfolgen keine Baumaßnahmen.</i></p>

	<p>Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<b>Freistellungen § 4 Abs. 4 - Jagd</b>		
<p>Aktion Fischotterschutz</p>	<p>Zum Schutz des Fischotters sollte auf die Fallenjagd unmittelbar am Gewässer innerhalb der unmittelbaren Wanderkorridore (= Randstreifen) verzichtet werden bzw. nur lebend fangende Fallensysteme mit elektronischen Fangmeldefunktionen erlaubt sein, die bei Fangmeldung aus tierethischen Gründen unmittelbar zu kontrollieren sind (Problematik Fallenjagd/ Tierschutz).</p> <p>Wildfütterungen sind nur in Notzeiten, die von der Jagdbehörde festgesetzt werden, erlaubt. Nur in diesen Fällen sollte dieses in Absprache mit der UNB bezüglich der Standortwahl erfolgen (Vermeidung unnötiger Wildkonzentration). Kirrungen in und an Gewässern sollten untersagt werden (Gewässerbelastung, Förderung von Wanderrattenbefall/ Problem beim Gelegeschutz von Bodenbrütern). Bei der Bewirtschaftung von Wildäckern und Hegebüschchen ist auf die Verwendung von</p>	<p><i>Es befinden sich keine größeren Gewässer in dem Gebiet. Das Gebiet ist für den Fischotter lediglich als Erweiterung der Wümmeniederung interessant. Wanderkorridore in Form von größeren Uferrandstreifen sind nicht vorhanden.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	standorttypischem, regionalem und zertifizierten Saat- und Pflanzgut zu achten.	
<b>Freistellungen § 4 Abs. 5 -Landwirtschaft</b>		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	<p>Durch die vorliegende Verordnung sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die in den o.g. Gebieten gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen vorgesehen.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die von den Verboten freigestellten Handlungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und die mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehenden, freigestellten Handlungen. Dennoch ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsauflagen auch unter der Berücksichtigung der Freistellungen die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung einschränken.</p> <p>Wir begrüßen die Regelung, dass die zuständige Naturschutzbehörde nach vorheriger Abstimmung im Einzelfall Ausnahmen von Nr. 1 und Nr. 2 zulassen kann.</p>	<p><i>Weitergehende Einschränkungen sind nur auf bereits gemäß § 30 BNatSchG geschützten Flächen (Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese) einzuhalten, die bereits ohne weitere Unterschutzstellung nicht zerstört werden dürfen. Dies wird durch die Regelungen in der LSG-VO sichergestellt.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Grundsätzlich ist die geplante Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet zu begrüßen. Das Gebiet ist für die besonders geschützte FFH-Art Fischotter von Bedeutung, wie entsprechende Nachweise auf Vorkommen belegen. Insofern sind die Schutzmaßnahmen u.a. auch darauf auszurichten. So sollten deckungsreiche Gewässerrandstreifen ausreichender Dimension eine ungestörte Wanderung des Fischotters und anderer Arten ermöglichen (Biotopverbund). Die Breite der Gewässerrandstreifen an Gewässern 3. Ordnung sollten mindestens den Vorgaben des "Niedersächsischen Wegs" (§ 58 NWG) entsprechen</p>	<p><i>Die Vorgaben des § 58 NWG gelten unabhängig von der LSG-VO. Zusätzlich ist geregelt, dass der Uferrandstreifen von 1 Meter vollständig ungenutzt bleibt. Die Verwendung von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln ist lediglich beim Einsatz von abdriftmindernder Technik bis auf einen Meter an die Gewässer erlaubt. Ansonsten ist ein Abstand von 5 Metern einzuhalten. Eine Anpassung der Regelung wird nicht für erforderlich gehalten.</i></p>



<b>Beschlussvorlage</b> <b>Naturschutzamt</b> Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0467 Status: öffentlich Datum: 15.09.2023		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
29.08.2023	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Planung	13	0	0
06.09.2023	Kreisausschuss	11	0	0
28.09.2023	Kreistag			

**Bezeichnung:**

1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

Mit dieser Änderungsverordnung sollen 19 Naturdenkmäler ausgewiesen werden, die in der Anlage 1 zum beigefügten Verordnungsentwurf einzeln aufgeführt sind. Zudem sollen die „Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Bremervörde“ vom 31.10.1939 und die die „Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Bremervörde“ vom 16.02.1960 vollständig aufgehoben werden. Zusätzlich sind die Naturdenkmäler 27, 65 und 91 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 zu löschen. Nach der Ausweisung wird es dann 139 Naturdenkmäler (113 Einzelnaturdenkmäler und 26 Alleen und Baumreihen) im Landkreis geben.

Nach Beratung im Fachausschuss hatte der Kreisausschuss am 15.03.2023 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern einzuleiten. Dies erfolgte durch die Anhörung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nach § 14 Abs. 3 NNatSchG. Parallel dazu wurde den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.03.2023 gemäß § 14 Abs. 1 NNatSchG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die eingegangenen Anregungen und Bedenken sind ausgewertet worden und als Kurzfassung den Sitzungsunterlagen (bei Privatpersonen anonymisiert) beigefügt. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden der Verordnungstext und die Anlage 1 geringfügig geändert. Die inhaltlichen Änderungen sind farblich markiert.

**Beschlussvorschlag:**

Die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die 1. Änderungsverordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) nebst Karten und Anlagen werden in der anliegenden Fassung beschlossen.

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

### 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.xx

Gemäß § 21 Abs. 1 NNatSchG<sup>1</sup> wird verordnet:

#### § 1

##### Naturdenkmäler

- (1) Die Anlage 1 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg wird um die Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 erweitert.
- (2) Die in Anlage 2 benannten Naturdenkmäler werden aufgehoben. Zudem werden die Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 31.10.1939 und die Siebente Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreis Bremervörde vom 16.02.1960 aufgehoben.
- (3) Die Übersichtskarten Nr. 1-17 werden durch die neuen Übersichtskarten 1-22 ersetzt. Sie werden als Anlage 3 zum Bestandteil der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg.
- (4) Die neu auszuweisenden Naturdenkmäler Nr. 99 bis 117 sind auf Verordnungskarten im Maßstab 1:5.000 abgebildet, die zusammen mit den bestehenden Verordnungskarten Anlage 4 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg werden.
- (5) § 3 Abs. 1) 2.b) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „sowie ND Nr. 106, das auch weiterhin beklettert werden darf.“
- (6) Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xx

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz

Landrat

---

<sup>1</sup> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der aktuellen Fassung

<b>Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis (Wümme)</b>		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren ( Anhörung der Eigentümer, TÖB- und Verbandsbeteiligung)		
<b>TÖB</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
Ordnungsamt	<p>Seitens des Ordnungsamtes werden inhaltlich keine Anmerkungen zum Entwurf der aktuellen Änderungsverordnung (Aufnahme der Objekte zu Nrn. 99 – 117) abgegeben.</p> <p>Sofern die Verordnung in der mitgeteilten Fassung in Kraft tritt, bitte ich jedoch um Benachrichtigung der jeweiligen Stadt/Gemeinde, um dort das „Bewusstsein“ für die Bedeutung der Objekte zu schärfen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Gemeinden und Samtgemeinden, in denen sich ein auszuweisendes Naturdenkmal befindet, wurden im Verfahren über die beabsichtigte Ausweisung informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Das Inkrafttreten wird mittels Pressemitteilungen öffentlichkeitswirksam begleitet.</i></p>
Anglerverband Niedersachsen e.V.	<p>Wir begrüßen die geplante Ausweisung von neuen Naturdenkmälern und freuen uns, das zumindest einer unserer Vorschläge zur Neuausweisung (Eibenhain in Lauenbrück) Eingang in die ND-Liste gefunden hat. Vielen Dank dafür!</p> <p>Am neuen ND 112 /Stieleiche in Scheeßel ist übrigens vor kurzem ein Regenrückhaltebecken in unmittelbarer Nähe zum Wurzel-/Traubereich angelegt worden. Ob das mit dem angestrebten Erhalt des Baumes vereinbar ist, ist nach m. E. zweifelhaft.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Im Genehmigungsverfahren war die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Genehmigung beinhaltet einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, in dem unter anderem Schutzmaßnahmen für den Baum geregelt wurden. Daher wird das Naturdenkmal durch das Regenrückhaltebecken nicht beeinträchtigt.</i></p>
EWE NETZ GmbH	<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Durch die Ausweisung der Naturdenkmäler wird es nicht zu einem der genannten Ereignisse für die EWE Netz GmbH kommen, da nur bereits vorhandene Objekte geschützt werden sollen.</i></p>

	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
Deutsche Telekom Technik GmbH	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahmen. Eine Aufhebung von Naturdenkmälern dürfte die Belange der Telekom gar nicht berühren. Auch eine Ausweisung neuer Naturdenkmäler würde unsere Belange wohl kaum betreffen. Ggf. müsste dies im Einzelfall geprüft werden. In der Regel kann aber davon ausgegangen werden, dass sich unsere Leitungen und Anlagen selten im Bereich von Naturdenkmälern befinden.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die neu hinzukommenden Naturdenkmäler bezüglich Ihrer Lage zu bestehenden Leitungen überprüft wurden.</i>
Amt 66 Untere Wasserbehörde	Gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen keine Bedenken. Für die lfd. Nr. 99 gem. Anlage 1, „Schwarz-Erle über dem Wehnsen Bach“, ist ein ordnungsgemäßer Abfluss des Wassers im Wehnsen Bach zu gewährleisten.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung wird von der Verordnung nicht eingeschränkt. Daher kann die Unterhaltung im bisherigen Umfang fortgesetzt werden.</i>
EVV Elbe-Weser GmbH	Die Absicht der Neuausweisung von Naturdenkmälern begrüßt unser Haus. Gegen die beabsichtigte Ausweisung bestehen keine Bedenken, sofern die fachgerechte Pflege, sowie Regelkontrollen nach anerkannten Standards (z.B. FLL) sichergestellt sind.	<i>Nach § 6 Abs. 2 der ND-VO sind alle Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (derzeit nach Maßgabe der ZTV-Baumpflege) auszuführen. Somit wird die Anregung der EVV bereits erfüllt.</i>
Wasser-Versorgungs-Verband Rotenburg-Land	Bei den beschriebenen Bäumen und Baumreihen, die als Naturdenkmäler im Südkreis Rotenburg ausgewiesen werden sollen, befinden sich an vielen Standorten in unmittelbarer Nähe bestehende Versorgungsleitungen des WVV zur Trinkwasserversorgung. Vorhersehbare Sanierungsarbeiten, aber auch unvorhersehbare Arbeiten sind somit grundsätzlich nicht auszuschließen. Um der Anzeigepflicht bei Arbeiten an Versorgungsleitungen in der Nähe der zukünftigen ausgewiesenen Naturdenkmäler hinreichend nachkommen zu können, wäre es sehr hilfreich, wenn wir eine Shape-datei der Standorte der Bäume und Baumreihen bekommen können, die wir in unser GIS System integrieren könnten.  Bei der Abwicklung zukünftiger, notwendiger Baumaßnahmen im Umfeld ausgewiesener Naturdenkmäler hoffen wir auf einen guten Austausch zu den Möglichkeiten der Umsetzung.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Nach erfolgreicher Ausweisung wird dem Verband eine Shape-Datei mit allen aktuellen Naturdenkmälern übersandt.</i>  <i>Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist an einem regelmäßigen Austausch gelegen. Vorhabenträger werden selbstverständlich bei der Durchführung von Maßnahmen fachlich beraten.</i>
RAISA eG	Zum Anschreiben folgende Hinweise:  1. Im Anschreiben steht Gemarkung Fintel, gemeint ist sicherlich unser Standort in Zeven, nicht Fintel 2. Die Stader Saatzeit eG hat 2018 umfirmiert in RAISA eG, bitte Anschrift/Eigentümer entsprechend ändern (es sind noch nicht alle Grundbücher angepasst)	<i>Die Änderungen wurden vorgenommen.</i>

	Ansonsten haben wir von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Im Rahmen meiner Zuständigkeit für die Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Verden- bestehen gegen die o. g. Ausweisung und Aufhebung keine Bedenken, da die Belange der hiesigen Straßenbauverwaltung nicht betroffen sind.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	<p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es handelt sich nicht um eine Baumaßnahme, daher ist kein weiteres Vorgehen nötig.</i></p>
IHK	Die gewerbliche Wirtschaft ist darauf angewiesen, dass der Güter- und Pendlerverkehr durch eine ausreichend ausgebaute Infrastruktur gewährleistet wird. Aus diesem Grund sollte diese durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Eine Anpassung der Infrastruktur an zukünftige Erfordernisse sollte weiterhin möglich bleiben. Die folgenden Naturdenkmäler liegen an	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Mit der vorliegenden Verordnung wird der Infrastruktur keine Fläche entnommen. Es wird lediglich das geschützt, was bereits vorhanden ist und in der Vergangenheit neben den o. g. Gegebenheiten existiert hat.</i></p>

	<p>oder entlang von Vorranggebieten (VR) Hauptverkehrsstraße: ND 103, ND 109 und ND 114.</p> <p>Eines der geplanten Naturdenkmale (ND 99) befindet sich in der Nähe von wichtiger Energieinfrastruktur, in diesem Fall einem VR Rohrfernleitung. Die gewerbliche Wirtschaft ist auch darauf angewiesen, dass die Energieversorgung sichergestellt ist und die entsprechende Infrastruktur, sofern notwendig, ausgebaut werden kann. Aus diesem Grund sollten die benannte Rohrfernleitung durch die vorliegende Verordnung nicht eingeschränkt werden. Wir regen an, die Betreiber der Anlage zu beteiligen, um etwaige negative Wechselwirkungen zu vermeiden.</p> <p>Wir bitten darum, uns ein Exemplar der rechtskräftigen Planausfertigung digital zur Verfügung zu stellen oder über den Abschluss des Planverfahrens zu informieren. Zudem bitten wir um Mitteilung der Abwägungsentscheidung.</p>	<p><i>Unter § 5 Abs. 5 der ND-VO ist geregelt, dass vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen sind. Dies wurde ergänzt um Unterhaltungsarbeiten „sowie Neubau- und Erweiterungsarbeiten“. Dort ist auch geregelt, dass unvorhersehbare Arbeiten unverzüglich nach der Reparatur anzuzeigen sind.</i></p> <p><i>Eine generelle Freistellung der Anpassung der Infrastruktur an heute noch nicht bekannte, zukünftige Erfordernisse, kann nicht erfolgen. Nach § 5 Abs. 1 ND-VO kann die zuständige Naturschutzbehörde jedoch nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG von den Verboten der Verordnung im Einzelfall Befreiungen erteilen.</i></p> <p><i>Die IHK wird wie erbeten nach Verfahrensabschluss informiert.</i></p>	
TenneT TSO GmbH	<p>Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>	
Gemeinde Lauenbrück	<p>Die Gemeinde steht der Festsetzung der Alten Rot-Buche in Lauenbrück positiv gegenüber.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Lichtraumprofil unterhalb des Kronentraufbereichs zur Durchfahrt der gemeindeeigenen Straße gewährleistet sein muss. Die Kosten der Pflege und Entwicklungsmaßnahmen sind von Ihnen zu tragen.</p>	<p><i>Nach § 4 Abs. 3 der ND-VO bleiben alle bestehenden behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte unberührt. Dazu zählt auch die Herstellung des Lichtraumprofils.</i></p> <p><i>Die Naturschutzbehörde trägt nur die Kosten für Maßnahmen, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.</i></p>	
<b>ND</b>	<b>Einwender</b>	<b>Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen</b>	<b>Bewertung</b>
91	1	Wir haben keinerlei Einwände gegen die Löschung und auch keine Infos bzgl. Nutzungsberechtigter - bzw. doch: es gibt keine.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i>
101	2	<p>Dieses Flurstück liegt zurzeit mehr oder weniger brach.</p> <p>Sofern der Schutz der Eiche nicht zu einer Wertminderung führt oder sich negativ auf die Möglichkeit dieses Flurstück zu veräußern auswirkt oder zu Ausgaben bzw. Arbeiten meinerseits führt, gibt es keine Einwendungen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Da sich nur ein kleiner Teil des betroffenen Flurstücks im Kronentraufbereich des Baumes befindet, wird der Schutzstatus bei einer Veräußerung wenig ins Gewicht fallen. Der Baum dürfte auch ohne Unterschutzstellung nur mit einer entsprechenden Genehmigung und Ersatzpflanzungen gefällt werden. Den Eigentümern des Flurstücks entstehen keine Kosten.</i></p>

105	3	<p>Vor einigen Jahren hat die Stadt Zeven in der Nähe der Eiche ein gelbes Verkehrsschild errichtet, wodurch die Eiche regelmäßig beschnitten werden muss, um die freie Sicht zu ermöglichen. Dies wird sicherlich auch weiterhin möglich sein.</p> <p>Über konkrete Verbote bzw. Handlungsanweisungen wäre ich dankbar, Verbindliches zu erfahren. Sie weisen in ihrem Schreiben auch auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hin, die der Landkreis durchführt. Was ist damit gemeint?</p>	<p><i>Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21.03.2019 (ND-VO) bleiben bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte unberührt, dies gilt auch für das aktuell praktizierte Freischneiden des Straßenverkehrsschildes.</i></p> <p><i>Zur Klärung der Fragen wurde die Ursprungsverordnung zugesandt.</i></p>
100	4	<p>Meine Stellungnahme ist folgender Maßen. Für mich ist es wichtig, dass die Pflegeschnitte so aussehen sollten, dass die Äste eine Höhe haben, dass ich die Felder bis zum Schlagrand mit einem Schlepper bearbeiten kann.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baumgruppe weist aktuell eine tiefe Astschlälpe auf, die unter anderem ihre Eigenart und Schönheit ausmacht. Diese hat sich in der aktuellen Form nur gebildet, weil die Äste seit mehreren Jahren nicht zurückgeschnitten wurden. Von dem im Betreff stehenden Flurstück ist maximal eine Fläche von 10 mal 14 m durch den Kronentraufbereich der Bäume überdeckt. Da es sich bei einem naturdenkmalwürdigen Baum nicht um einen Normalfall handelt, überwiegt an dieser Stelle das öffentliche Interesse am Erhalt des Naturdenkmals in seiner aktuellen Form dem Interesse des Bewirtschafters, noch im letzten Winkel seines Grundstücks das Feld zu bestellen.</i></p>
111	5	<p>Wir freuen uns sehr, dass unsere Buche auf dem Schmiedeberg in Lauenbrück zukünftig als Naturdenkmal unter Schutz steht. Für Ihr Engagement möchten wir uns ganz herzlich bedanken!</p> <p>Uns ist aufgefallen, dass in der Liste der Naturdenkmäler unsere Buche mit einer falschen Adresse angegeben ist. Sie steht in 27389 Lauenbrück, Schmiedeberg Nr. 18 (nicht Nr. 8). Wir bitten um Korrektur.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Änderungen wurden vorgenommen.</i></p>
107	6	<p>Wir begrüßen die Unterschutzstellung der Eiche ausdrücklich.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
72	7	<p>Mir ist bzw. war der Standort der beiden Traubeneichen innerhalb des genannten Flurstücks nicht bekannt, sodass aus meiner Sicht nichts gegen eine Löschung aus der Liste der Naturdenkmale spricht.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
107	8	<p>Nach Durchsicht der mir freundlicherweise übersandten Unterlagen begrüße ich den Entschluss des Naturschutzamtes, Landkreis Rotenburg, den Eichendrilling in meinem Garten, Grundstück Am Vierenberg 14e, 27412 Hepstedt, als Naturdenkmal unter der Nummer ND ROW 107 gemäß § 28 BNatSchG festzusetzen und bedanke mich für den Eintrag.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p>Ausweislich der Einschätzung des Naturschutzamtes durch Frau Sandra Enke handelt es sich um einen zusammengewachsenen Baum: um „drei Stieleichen, die mit ihren Wurzeln fest miteinander verwachsen“ sind und von dieser Stelle „in die verschiedenen Himmelsrichtungen“ emporragen. Im Bereich unter Brusthöhe haben sich somit drei Stämme ausgebildet, von denen sich zwei über Brusthöhe noch einmal teilen, sodass schließlich fünf Stämme in den Himmel ragen und eine ausgewogene, im zunehmend trockenen und heißeren Sommer besonders angenehm schattenspendende Krone tragen. Die Drillingseiche ist wegen „ihrer besonderen Gestalt [...] und ihrer Schönheit schützenswert“ (Anlage 1 zur <i>Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg [Wümme]</i>). Ungeachtet der Lage in einem Privatgarten stellt sie ein landschaftsprägendes Element dar. Wegen ihres hohen Alters ist sie vermutlich zudem noch als Baumbestand aufzufassen, der einstmals Teil des Ummelwaldes und der angrenzenden Streuobstwiesen (?) (in der <i>Deutschen Grundkarte</i> noch nicht als Garten, sondern als „Heide“ ausgewiesen) war. Zusätzlich zu ihrer wie obenstehend beschriebenen „besonderen Eigenart“ (<i>Begründung zur 1. Änderungsverordnung zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg [Wümme]</i>, S. 3), wegen der die Drillingseiche als besondere „Schöpfung der Natur“ schützenswert ist (ebd., S. 2), bedarf sie des Schutzes wegen besonderer Gefährdungen „durch nicht fachgerechte Rückschnitte und Fällungen“ (ebd., S. 3).</p> <p>Erst in der jüngsten Zeit ist auch in Hepstedt unter dem Eindruck der willkürlichen Fällung einer sehr alten Eiche in der unmittelbaren Nachbarschaft aus nichtigen Gründen („zu viele Blätter“, Nachbargrundstück Am Vierenberg 14F, 27412 Hepstedt) sowie gravierender klimatischer Auswirkungen der Klimakrise selbst in Deutschland wieder mehr Sensibilität für die Bedeutung großer alter Bäume entstanden: einerseits für den Klimaschutz und die CO<sub>2</sub>-Emissionsreduktion sowie andererseits für die Wahrung des ortstypischen Charakters des von der Landwirtschaft und der Struktur alter großer Höfe mit „Hofeiche“ geprägten Dorfes Hepstedt andererseits. So hat beispielsweise der Gemeinderat in Hepstedt unmittelbar nach der letzten Kommunalwahl eine „Baumpatenschaft“ (systematische Neupflanzung von Bäumen im Ort und Patenschaft für neu gepflanzte Bäume durch Einwohner und Einwohnerinnen Hepstedts) ins Leben gerufen, welche den Stellenwert, den Bäume in Anbetracht der klimatischen Veränderungen, die wir in Europa erleben und erleben werden,</p>	
--	--	--

		wieder in den Fokus rückt. Zur Sicherung ausreichender Akzeptanz für den Erhalt großer alter Bäume stellt der Schutz als Naturdenkmal eine äußerst wünschenswerte, sehr positive und unterstützende Hilfestellung dar, welche denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für die Bewahrung des alten Baumbestandes in Hepstedt und den umliegenden Kommunen einsetzen, den Rücken stärkt.	
102	9	Hiermit widerrufen wir fristgerecht unseren Antrag auf Anerkennung als Naturdenkmal der auf unserem Grundstück befindlichen Eiche. Wir planen derzeit einen möglichen Verkauf.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft erfordert jedoch keinen Antrag, der widerrufen werden könnte. Die Eigentümerin hat lediglich ihren Baum zur Ausweisung als Naturdenkmal vorgeschlagen. Besonders herausragende Bäume können als Naturdenkmäler ausgewiesen werden, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie von den Eigentümern direkt vorgeschlagen wurden oder aus anderen Gründen in die Liste aufgenommen wurden. Die Eiche erfüllt zwei Kriterien. Zum einen weist sie eine landeskundliche Bedeutung und zum anderen eine überragende Schönheit auf. Die Unterschutzstellung führt nicht zu einer besonderen Härte, da seit 2021 der § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auch in Niedersachsen uneingeschränkt anwendbar ist. Demnach sind im Landkreis Rotenburg Fällungen von Laubbäumen ab einem gewissen Alter genehmigungspflichtig, auch wenn sie nicht als Naturdenkmal ausgewiesen wurden. Insbesondere der geplante Verkauf des Grundstücks führt zu einer hohen Schutzbedürftigkeit des Baumes, da ggf. der neue Eigentümer gegenüber Laubbäumen weniger aufgeschlossen ist. Nach erfolgter Ausweisung des Baumes als Naturdenkmal werden die notwendigen Pflegemaßnahmen auf Kosten des Landkreises umgesetzt. So profitieren Eigentümer sogar in gewissem Maße von der Unterschutzstellung.</i>
117	10	Herr Löhden verweist auf das Schreiben vom 22.07.2019, in dem geschrieben steht, dass aufgrund seines ausdrücklichen Wunsches die dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke nicht Bestandteil der Verordnung von 2019 wurde.	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Jahr 2019 hatte der Einwender telefonisch vorgetragen, dass er die Fläche um den Baum auch in Zukunft landwirtschaftlich nutzen wolle, wodurch es zu Schädigungen an den Wurzeln und der Krone kommen könne, für die er keine Strafen in Kauf nehmen wolle. Damals wurden erstmalig nach vielen Jahren wieder Naturdenkmäler ausgewiesen. Aufgrund der Vielzahl an Vorschlägen wurden zunächst nur diejenigen ausgewiesen, bei denen der Grundstückseigentümer ausdrücklich zugestimmt hat. In einer Überprüfung der 2019 nicht ausgewiesenen Vorschläge, ist die dreistämmige Trauben-Eiche bei Ostertimke jedoch als durchaus besonderes Objekt in Augenschein</i>

			<p>getreten und nach den gesetzlichen Kriterien naturdenkmalwürdig. Daher wurde sie in diesem Verfahren erneut zur Ausweisung vorgesehen. Zumal hat sich die Rechtslage seit 2019 geändert. Seit 2021 ist der § 17 Abs. 3 BNatSchG auch in Niedersachsen uneingeschränkt anwendbar. Demnach sind im Landkreis Rotenburg Fällungen von Laubbäumen ab einem gewissen Alter genehmigungspflichtig, auch wenn sie nicht als Naturdenkmal ausgewiesen wurden.</p> <p>In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass sich die Feldfrucht unter der Krone des Baumes nur schlecht entwickeln konnte und auch nur in geringem Maße überhaupt geerntet wurde. Der Kronentraufbereich überdeckt eine Fläche von ca. 440 m<sup>2</sup> des fast 2 ha großen Flurstücks. Somit führt die Unterschutzstellung und ein Verzicht auf die Wirtschaftsfläche im Kronentraufbereich des Baumes nicht zu einer wesentlichen Einschränkung.</p>
110	11	<p>Der Baum steht in südöstlicher Richtung zu meinem Gebäude und ragt nahezu 20 Meter über mein Gebäude und um einiges mehr über das angrenzende Carport hinaus.</p> <p>Durch einen Fachmann ließ ich mir im vergangenen Jahr diverse Angebote zur Installation einer PV Anlage erstellen, denn durch die weiter steigenden Energiekosten und die Fördermöglichkeiten, hätte ich eine solche Anlage, auch aufgrund der großen Dachfläche und auch der Fläche auf dem Carport, installieren lassen. Leider ergab die Auswertung, dass die Installation nicht wirtschaftlich sei, denn der Baum nimmt über 60% des Ertrages hinfort. Nicht einmal die Installation einer normalen Sat-Anlage ist möglich!</p> <p>Bereits mehrfach hatte ich den Nachbarn darauf hingewiesen, dass es bei stürmischem Wetter immer wieder vorkommt, dass große Äste auf das Carportdach fallen und zu erheblichen Beschädigungen führt! Zudem bat ich darum, dass solches Geäst bitte vom Baum entfernt wird.</p> <p>Ich lege Ihnen gern noch einige Bilder bei, auf denen die örtliche Situation und auch die Beschädigungen am Dach zu erkennen sind.</p> <p>Ferner ist die Lage im Herbst nahezu katastrophal, denn die Belastung durch herunterfallendes Laub ist nur durch wochenlanges Harken in den Griff zu bekommen.</p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei einem naturdenkmalwürdigen Baum nicht um einen Normalfall handelt, überwiegt an dieser Stelle das öffentliche Interesse am Erhalt eines naturdenkmalwürdigen Baumes dem einer Privatperson an dem Aufbau einer PV-Anlage. Es wäre jedoch sicherlich möglich ein bis zwei Äste zur Erhöhung der Energieausbeute nach vorheriger Wirksamkeitsprüfung fachgerecht zurückschneiden zu lassen. Der Baum befindet sich im Übrigen auch nicht im Eigentum des Einwenders, so dass die vollständige Beseitigung des Baumes zur Errichtung einer PV-Anlage bereits aus eigentumsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein dürfte.</i></p> <p><i>Es ist eine normale Erscheinung, dass ein Baum bei Sturm Äste verliert. Sollte sich in der Krone viel Totholz befinden, wird dies bei Pflegemaßnahmen nach dem Ausweisungsverfahren herausgeschnitten werden. Dennoch obliegt die Verkehrssicherungspflicht weiterhin dem Eigentümer.</i></p> <p><i>Dass das Laub von angrenzenden Bäumen auf ein Grundstück fällt, ist allgemein hinzunehmen. Eine Beseitigung aus diesen Gründen wäre, selbst wenn der Baum nicht naturdenkmalwürdig eingestuft würde, nicht zulässig.</i></p>

106	12	<p>Wie schon am Telefon erläutert halten wir die Festsetzung der Eibenhecke als Naturdenkmal für schwierig. Die Eibenhecke befindet sich auf einem kleinen Campingplatz der tagsüber nur für max. 1 Stunde unter Beaufsichtigung steht.</p> <p>Bitte nehmen Sie folgende Formulierungen in die Anlage 1 zur Verordnung über Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) auf:</p> <p>„Die Bäume der Eibenhecke dürfen nicht gefällt werden. Ansonsten ergeben sich aus dieser Verordnung keine weiteren Verpflichtungen für den Grundstückseigentümer und den Betreiber des Campingplatzes. Insbesondere gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Unter der Eibenhecke befinden sich Parkplätze, die weiter betrieben werden dürfen</li> <li>2) Unter der Eibenhecke befinden sich Standplätze für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile, die weiter betrieben werden dürfen</li> <li>3) Die Eibenhecke wird von Kindern zum Klettern benutzt. Dies darf auch weiter geschehen.</li> <li>4) Es führen Spazierwege durch die Eibenhecke, die weiter benutzt werden dürfen</li> <li>5) Der Campingplatz ist meist unbeaufsichtigt.“</li> </ol>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Eine Aufnahme der Punkte 1 und 2 sowie 4 erübrigt sich, da nach § 4 abs. 3) der ND-VO alle bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der Verordnung unberührt bleiben. Somit ist die Nutzung des Parkplatzes weiterhin möglich und kann auch zu Stellplatzzwecken genutzt werden. Ebenso zählen die bereits vorhandenen Spazierwege durch das Naturdenkmal zu der bestehenden Nutzung, die auch weiterhin erlaubt bleibt.</i></p> <p><i>Punkt 3 wird berücksichtigt, indem Absatz 5 unter § 1 Naturdenkmäler in die Änderungsverordnung aufgenommen wird, dieser lautet: „(5) § 3 Abs. 1) 2.b) der Verordnung wird wie folgt ergänzt: „sowie ND Nr. 106, das auch weiterhin beklettert werden darf.““ Begründet wird dies mit dem Standort auf einem Campingplatz sowie mit der Tatsache, dass die Eibenhecke in der Vergangenheit regelmäßig von Kindern beklettert wurde, was sie bisher gut vertragen hat. Dies ist ihrem sehr schweren, zähen und elastischen Holz geschuldet, welches eine gute Bruchstabilität aufweist. Bei Naturdenkmälen anderer Holzqualitäten kann das Verbot des Bekletterns hingegen nicht gestrichen werden. Punkt 5 bleibt unberücksichtigt, da die Beaufsichtigung des Campingplatzes nicht Bestandteil der Verordnung ist. Auch andere Naturdenkmäler befinden sich in Privateigentum in der freien Landschaft und werden nicht beaufsichtigt.</i></p>
-----	----	--	---

SPD-Fraktion im KT Rotenburg (Wümme)

**Landkreis Rotenburg (Wümme)**  
**Herrn Landrat Prietz**  
Kreishaus  
**Hopfengarten 2**  
**27356 Rotenburg**

**Bernd Sievert**  
Zum Steenshoop 12  
27412 Tarmstedt  
0157-74209402  
[sievert.tarmstedt@t-online.de](mailto:sievert.tarmstedt@t-online.de)

**Kreistagsabgeordneter**

Tarmstedt, 17.07.2023

### Antrag: Kostenfreier ÖPNV für Ältere

Sehr geehrter Herr Landrat Prietz,

die Herausforderungen die der Alltag und das alltägliche Leben mit sich bringen werden immer komplexer. Gerade für ältere Menschen wird das Leben dadurch immer beschwerlicher. Auch das Fahren mit dem Auto ist davon nicht ausgenommen. Immer häufiger kommt es zu Überforderungs-Situationen mit einem erheblichen Gefährdungspotenzial für alle Beteiligten. Aus diesem Grund geben immer mehr ältere Menschen ihren Führerschein freiwillig ab. Ein schwerer Schritt, der unseren Respekt verdient.

Dies vorausgeschickt, beantrage ich namens und im Auftrage der SPD-Fraktion das Folgende:

#### **Der Kreistag wolle beschließen:**

1. Der Landkreis Rotenburg (W.) erarbeitet eine Richtlinie, die es älteren Menschen ermöglichen, nach Austritt aus dem Erwerbsleben ein kostenfreies Ticket zur Nutzung des ÖPNV innerhalb des Landkreises Rotenburg (W.) zu erhalten, sofern sie ihre Fahrerlaubnis aus eigener Motivation abgeben.
2. Kernziel der Richtlinie soll sein, den Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit zu eröffnen, bei einem freiwilligen Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis durch ein kostenfreies Angebot (Jahresticket/ -Abo) für die Nutzung des ÖPNV möglichst mobil zu bleiben und ihre weitere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.
3. Voraussetzungen für die Berechtigung zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV sind:
  - a. ein Erstwohnsitz im Landkreis Rotenburg (W.)
  - b. der dauerhafte Verzicht auf die Fahrerlaubnis durch Rückgabe des Führerscheins an die Fahrerlaubnisbehörde.
  - c. ein Mindestalter der Antragstellenden von 65 Jahren.  
oder
  - d. ein Mindestalter der Antragstellenden von 60 Jahren bei gleichzeitigem
    - i. Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
    - ii. Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
    - iii. Bezügen aus einer berufsständischen Versicherung.

Eine Wiedererteilung der Fahrerlaubnis auf Antrag nach einem bleibt Jahr möglich, führt jedoch zum Verlust der Berechtigung zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV nach Nrn. 1. & 2.

Mit freundlichem Gruß



Bernd Sievert, Kreistagsabgeordneter

#### Adressaten

- LR
- KT
- AfSAG
- KA
- KT